



STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

BERICHT

betreffend die

"stichprobenweise Prüfung der Gebarung  
der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH."

GZ.: LRH 32 L 3 - 1995/9

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

|   | Seite |
|---|-------|
| I. Prüfungsauftrag .....  | 1     |
| II. Die Kapitalgesellschaft als Gesellschaftsform eines Wasserversorgungsunternehmens .   | 4     |
| 1. Gründung der Ges.mbH. ....   | 4     |
| 2. Feststellungen zu den Gesellschaftergemeinden .....  | 7     |
| 3. Feststellungen zur Gesellschaftsforum  | 8     |
| III. Feststellungen zur Kapitalausstattung, zur Kapitalaufstockung und zur Gemeinnützigkeit   | 13    |
| IV. Feststellungen zum Rechnungswesen .....   | 21    |
| 1. Allgemeine Feststellungen zu den Aufzeichnungen .....  | 21    |
| 2. Bilanzen und Gewinn- Verlustrechnung .   | 24    |
| 3. Bemerkungen und Feststellungen zur Bilanzposition "Finanzanlagen" .....  | 27    |
| der Ges.mbH. ....   | 28    |
| 4. Bemerkungen zu den Haftungen der Abnehmergemeinden des Versorgungsreiches .....  | 33    |
| 5. Bemerkungen zur Dokumentation der Haftungen in den Aufzeichnungen der Steiermärkischen Gemeindehaushalte - Rechtsabteilung 7 ..... | 37    |
| 6. Feststellungen zu den Positionen Bilanzgewinn, Gewinnrücklage - Bemerkungen zur Gemeinnützigkeit ...                               | 39    |
| 7. Status zum 31. Oktober 1995 .....  | 42    |
| V. Feststellungen zu einzelnen Aktivitäten der Ges.mbH. ....  | 45    |
| 1. Aufsichtsrat und Generalversammlung ..   | 45    |
| 2. Ermittlung des Wasserpreises - Wasserpreiskalkulation .....  | 48    |
| 3. Bereitstellungspreis .....   | 54    |
| 4. "Wasserpreis - Wasserzins" .....   | 55    |
| 5. Feststellungen zur Diskussion einer allfälligen Fusion mit dem Wasserverband Grenzland-Südost .....                                | 60    |
| VI. Zusammenfassung .....   | 67    |

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Am 20. Dezember 1994 ist dem Landesrechnungshof durch die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages ein von 21 Abgeordneten der sozialdemokratischen Landtagsfraktion gestellter Antrag, mit der Zielsetzung, gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 LRH-VG den Wasserverband Grenzland-Südost sowie die **Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.**, vor einer allfälligen Fusion einer Gebarungsprüfung zu unterziehen, übermittelt worden.

Die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. hat mit der Erklärung vom 12. Oktober 1994 der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof im Sinne des § 6 LRH-VG zugestimmt (Beilage 1).

Somit waren die erforderlichen Voraussetzungen, den oa. Antrag zu entsprechen, erfüllt.

Die beiden Wasserversorgungsunternehmen wurden jeweils getrennt einer Gebarungsprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. wurde folgender Prüfungsauftrag formuliert:

"Stichprobenweise Prüfung der Gebarung  
der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH."

Mit der Durchführung der Prüfung wurde die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter der verantwortlichen Leitung von Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf wurde die Prüfung von Reg. Rat Horst Lehner durchgeführt.

Ort der Prüfungshandlungen war überwiegend die Betriebszentrale des Versorgungsunternehmens in Leibnitz, Wasserwerkstraße 33.

Zur Prüfung wurden u.a. vorgelegt:

- die Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Belegen
- die Rechnungsabschlüsse der Ges.mbH.
- die Protokolle über Aufsichtsratssitzungen
- Protokolle zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Gesellschaftsverträge, Verträge, Schriftverkehr
- Planungsunterlagen und Dokumente aus dem technischen Bereich
- Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Wassergestehungskosten und des Wasserverkaufspreises u.a.m.

Umfangreiche, für die Prüfung erforderliche Unterlagen sowie Auskünfte wurden von den Landesdienststellen:

- Fachabteilung IIIb
- Rechtsabteilung 3
- Rechtsabteilung 7

beigebracht bzw. erteilt.



Weitere Informationen wurden in Form von Erhebungen, vor allem in der dominierenden Gesellschafterin der Stadtgemeinde Leibnitz sowie, in eingeschränkter Form in einzelnen Abnehmer- bzw. Kundengemeinden eingeholt.

Anzuführen ist, daß das geprüfte Unternehmen bereits zweimal Gegenstand von Prüfungshandlungen durch den Landesrechnungshof war. Es ist darauf zu verweisen, daß der Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht GZ.: LRH 17 L 1-1991/5 "Überprüfung der Rechtsabteilung 7 im Zusammenhang mit den an der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.mbH. beteiligten und involvierten Gemeinden" ausführlich und umfangreich zu einzelnen wirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen, die das oa. Versorgungsunternehmen betreffen, Stellung genommen hat.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge dieser im Jahre 1992 abgeschlossenen Prüfung eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen erstellt.

In Einzelfällen wird daher im gegenständlichen Prüfungsverfahren auf die Reaktionen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. auf die seinerzeitig erfolgten Vorschläge, in Einzelfällen über den gegenständlichen Prüfungsauftrag hinausgehend, eingegangen werden.

## II. DIE KAPITALGESELLSCHAFT ALS GESELLSCHAFTSFORM EINES WASSERVERSORGUNGUNTERNEHMENS

### 1. Gründung der Ges.mbH.

Die Gründung des geprüften Wasserversorgungsunternehmens in Form einer **Kapitalgesellschaft** ist, wie aus diversen Erhebungen des Landesrechnungshofes insbesondere im Bereich des ehemaligen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Wien ergeben haben, aus gesamtösterreichischer Sicht als atypisch zu bezeichnen.

Wasserversorgungsunternehmungen, die einen relativ eng umschriebenen und begrenzten Regionalraum zu versorgen haben, sind üblicherweise in die Gesellschaftsform von Genossenschaften, bei etwas größerem Ausdehnungsgebiet in Form von Verbänden gekleidet.

Die im Jahre 1991 bereits vom Landesrechnungshof durchgeführten Recherchen und Erhebungen, die mit der Zielsetzung angestellt wurden, die Gründe und Motive der maßgebenden Verantwortungsträger zur Wahl der Kapitalgesellschaftsform zu ergründen, haben keine ausreichende und griffige Begründung für diese Entscheidungen ergeben.

Aus historischer Sicht haben bereits Mitte 1970 maßgebliche Vertreter des heutigen Versorgungsgebietes sowie Vertreter der Landesbaudirektion - vornehmlich aus dem Referat für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung - zahlreiche Besprechungen und Sitzungen mit der Zielsetzung

abgehalten, ein überregionales Wasserversorgungsunternehmen, ursprünglich noch in Verbandsform, zu gründen.

Nach wiederholten Versuchen, die Konstituierung eines Verbandes zu beschließen, die aber insgesamt zu keinem Ergebnis führten, wurde schließlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1974, das ist das Datum der Errichtung des Gesellschaftsvertrages, die vorliegende Gründung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. als Kapitalgesellschaft durchgeführt.

Festzustellen ist, daß die Initiative für die Vorbereitungshandlungen zur Gründung dieses überregionalen Trinkwasserversorgungsunternehmens nahezu ausschließlich von Fachleuten aus dem Gebiet der Wasserversorgung und von Technikern gesetzt wurden. Wirtschaftliche Aspekte, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Abnehmergemeinden zum Gegenstand gehabt hätten, waren, wie schon im Jahre 1991 vom Landesrechnungshof festgestellt wurde, nicht erkennbar. Daraus ist schlüssig und ableitbar, daß die Kapitalgesellschaft insgesamt und einzelne Abnehmergemeinden im besonderen, bis in jüngste Zeit mit wirtschaftlichen Problemen konfrontiert waren, die sich aus der Abdeckung der relativ hohen Errichtungskosten (Annuitätenzahlungen etc.) ergeben haben.

Wie schon im Landesrechnungshofbericht aus 1992 dargestellt wurde, waren aus keiner schriftlich festgehaltenen Dokumentation Gründe und Motive für die Wahl der Unternehmensgründung in Form einer Kapitalgesellschaft-

Ges.mbH. zu ersehen oder auch nur andeutungsweise ableitbar.

Die vom Landesrechnungshof im Zuge der mündlichen Erhebungen bei ehemaligen Verantwortungsträgern eingeholten Auskünfte haben ergeben, daß bis knapp vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrages nahezu ausschließlich die Verbandsform zur Diskussion gestanden war und erst im allerletzten Moment - wie sich eine der maßgeblichen Auskunftspersonen zu erinnern glaubte die "Freiheit der Zwänge vor der Wasserrechtsbehörde und der Aufsichtsbehörde", sowie höhere und größere Flexibilität in kaufmännisch wirtschaftlicher Hinsicht, den Ausschlag zugunsten der Kapitalgesellschaftsform gegeben haben.

Der Landesrechnungshof hat auch in dieser gegenständlichen Gebarungsprüfung folgende Themenkreise, die unmittelbar mit der Gesellschaftsform im Zusammenhang stehen, näher zu beleuchten versucht:

- Kapitalausstattung und Liquiditätssituation der Ges.mbH
- Permanente Unterdeckung
- Fragen der Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter
- Problematik mit der im Gesellschaftsvertrag verankerten **Gemeinnützigkeit**
- Tatsächliche und versuchte Einflußnahmen auf den Geschäftsbetrieb durch politische Institutionen aus dem Bereich der Gesellschaftergemeinden
- Tätigkeit des Aufsichtsrates.

## 2. Feststellungen zu den Gesellschaftergemeinden

Die Gesellschaft wurde mit 25.10.1973 errichtet und ist unter der FN 66580 beim Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz (früher Handelsgericht) registriert.

Die Gesellschaft wird von drei Gesellschaftern, den nachstehend angeführten Gemeinden, somit von Gebietskörperschaften, gebildet.

Gemäß der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages - § 1 bzw. § 5 - sind

die Stadtgemeinde Leibnitz mit einer Quote von 90 %

die Marktgemeinde St. Georgen/Stiefing  
mit einer Quote von 5 %

und die Gemeinde Gabersdorf mit einer Quote von 5 %

am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt - seit 1974 gleichbleibend! 2,222.220,-- Schilling und wurde wie folgt aufgebracht:

|                                   |   |              |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Stadtgemeinde Leibnitz            |   |              |
| Bareinlage                        | S | 1,000.000,-- |
| Sacheinlage                       | S | 1,000.000,-- |
|                                   | S | 2,000.000,-- |
| Marktgemeinde St.Georgen/Stiefing |   |              |
| Bareinlage                        | S | 111.110,--   |
| Gemeinde Gabersdorf               |   |              |
| Bareinlage                        | S | 111.110,--   |
| Summe Stammkapital                | S | 2,222.220,-- |
|                                   |   | =====        |

### 3. Feststellungen zur Gesellschaftsform

Zu der hier vorliegenden Gesellschaftsform sind folgende Anmerkungen anzuführen:

- Der Zusammenschluß von drei Gebietskörperschaften (Gemeinden) zu einer Kapitalgesellschaft ist als relativ selten zu bezeichnen.
- Österreichweit ist die Wahl dieser Gesellschaftsform (Ges.mbH.) für den Betrieb eines Wasserversorgungsunternehmens, mit der hier vorliegenden engen regionalen Begrenzung, als Unikat zu bezeichnen (die Niederösterreichische Wasserversorgungsgesellschaft ist flächenmäßig weitaus ausgedehnter und umfaßt nahezu den gesamten Raum dieses Bundeslandes).
- Die einerseits sehr geringe Ausstattung mit Stammkapital sowie der im Gesellschaftsvertrag verankerte Gemeinnützigkeitsstatus andererseits, durch welchen die Gesellschaft an der Bildung von Eigenkapital gehindert wird, können als Hinweise dafür gewertet werden, daß die Wahl der Gesellschaftsform auch zum Zwecke der Vermeidung von innenbetrieblicher Schwerfälligkeit, somit zur Erzielung höherer Bewegungsfreiheit und Flexibilität erfolgte.

Der Landesrechnungshof wiederholt die nachstehend angeführten Bemerkungen grundsätzlicher Art zum Begriff einer Ges.mbH. vorwiegend deshalb, weil sowohl auf der Ebene der Regionalpolitik der gesellschafterbildenden Gemeinden wie auch in einzelnen Bereichen der Landesverwaltung die grundsätzlichen Unterschiede zwischen

einer Körperschaft des privaten Rechts, wie sie eben die Kapitalgesellschaft bildet, einerseits und einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wie sie etwa ein in Verbandsform gekleidetes Wasserversorgungsunternehmen bildet, nicht immer richtig und in allen Konsequenzen erkannt werden.

Die **Begriffsdefinition** der **Ges.mBH.** ist im Ges.mBH.-Gesetz nicht enthalten. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h., **zwischen der Gesellschaft als juristischer Person und ihren Gesellschaftern besteht rechtlich keine Identität.** Gesellschaft auf der einen Seite und Gesellschafter auf der anderen Seite sind daher juristisch voneinander völlig getrennt zu betrachtende Rechtssubjekte. Die Ges.mBH. ist, losgelöst von den Gesellschaftern, ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten und besitzt eine eigene Parteifähigkeit.

Die Ges.mBH. ist Kraft ihrer Rechtsform - gleich wie die Aktiengesellschaft - ein Formkaufmann und Vollkaufmann.

Die strenge Trennung des Vermögens der Gesellschaft von dem der Gesellschafter bewirkt, daß für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nur das Vermögen der Gesellschaft als Haftungsmasse in Betracht kommen kann. Das Risiko der Gesellschafter ist somit im allgemeinen im Höchstfall auf den Verlust der Einlage begrenzt.



Die Gesellschafter der Ges.mbH., d.s. die drei oben erwähnten Gesellschaftergemeinden, üben ihren Einfluß auf den Geschäftsbetrieb und, im umfassenden Sinne auf die Geschäftsgebarung ihres Unternehmens, grundsätzlich im Rahmen der durch den Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Normen und Möglichkeiten aus.

Hiezu ist festzustellen, daß verantwortungstragende Vertreter der Gesellschaftergemeinden in Einzelfällen und in einzelnen Bereichen der Tatsache, daß das vorliegende Unternehmen als Kapitalgesellschaft somit als Vollkaufmann und Körperschaft **privaten Rechtes** wesentlich anderen Beurteilungskriterien unterliegt als jene Körperschaft, welche sie in der Ges.mbH. zu vertreten haben, nämlich die Gemeinde, die eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** darstellt, zuwenig Beachtung schenken.

Auf einzelne Auswirkungen dieser - zeitweise - und fallweise - versuchten direkten Einflußnahme der politischen Gremien, vorwiegend der Gebietskörperschaft Stadtgemeinde Leibnitz auf Belange des Geschäftsbereiches und der Geschäftsführung der Ges.mbH. wird im einzelnen noch einzugehen sein.

Die Ges.mbH. wird, seit ihrer Gründung, jeweils von einem alleinigen Geschäftsführer geleitet (ab 1.1.1989 Ing. Walter Ultes).

Der "Kontakt" zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftergemeinden wird, unter Anwendung der Bestim-

mungen des Gesellschaftsvertrages, seit September 1987 auf zwei Ebenen geführt. Bis 1987 hatte lediglich und allein das Organ "Generalversammlung" durch die von den Gesellschaftern in dieses Gremium entsandten Vertreter Anteil am Betriebsgeschehen. Es ist festzustellen, daß diese Beteiligung der Vertreter der Gesellschaftergemeinden durch auffallend zahlreiche außerordentliche und die turnusmäßig abgeführten ordentlichen Generalversammlungen dokumentiert wird.

Mit Beschluß der 22. außerordentlichen Generalversammlung vom 16. September 1987 wurde für die Ges.mbH. ein Aufsichtsrat bestellt. Mit der Erfüllung des Formerfordernisses der notariellen Beurkundung wurde der Gesellschaftsvertrag dahingehend geändert, daß der Aufsichtsrat als weiteres wesentliches Organ der Ges.mbH. benannt wurde. Der Aufsichtsrat ist, laut nunmehr vorliegendem gültigen Gesellschaftsvertrag **obligatorisch** und somit ein gesellschaftsvertraglich zwingend zu bestellendes Organ.

Anzuführen ist, daß es in der Anfangsphase zur Einrichtung dieses Aufsichtsrates zu einzelnen Mißverständnissen und Fehlinterpretationen, vornehmlich in der Zusammensetzung und zahlenmäßigen Besetzung, gekommen ist. So hat z.B. die Stadtgemeinde Leibnitz durch längere Zeit statt richtigerweise fünf Mitglieder deren sieben in den Aufsichtsrat entsandt.

Festzustellen ist weiters, daß die Kompetenzen des Aufsichtsrates im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag **nicht** geregelt sind.

Der Landesrechnungshof weist auf diesen Umstand deshalb mit Nachdruck hin, weil dieser Mangel bereits im Zuge der Prüfung aus 1991 festgestellt worden war und bis heute nicht behoben worden ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind insbesondere klare Regeln, die die Kompetenzen und Aufgabenstellungen der wichtigsten Organe des Gesellschaftsvertrages zum Inhalt haben ein unabdingbares Erfordernis um eine Kapitalgesellschaft bzw. Körperschaft des privaten Rechtes ordentlich führen zu können.

### III. FESTSTELLUNGEN ZUR KAPITALAUSSTATTUNG, ZUR KAPITALAUFSTOCKUNG UND ZUR GEMEINNÜTZIGKEIT

In der Beurteilung der Stellung und Einflußnahme der einzelnen Gesellschaftergemeinden in der Ges.mbH. erscheint auch die Frage der Kapitalausstattung der Gesellschaft und, in weiterer Folge, die Frage einer eventuellen Kapitalaufstockung von Bedeutung.

Dieser Themenkreis zählte schon im Prüfverfahren aus 1991/92 zu den wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen.

Nunmehr war festzustellen, wie sich die Ges.mbH. und vor allem deren Gesellschaftergemeinden auf die seinerzeit ergangenen Vorschläge des Landesrechnungshofes eingestellt haben.

Anzuführen ist, daß sich die Vorschläge des Landesrechnungshofes in großen Zügen mit den Planungen und Intentionen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates decken.

Aus den zur gegenständlichen Gebarungsprüfung vorgelegten Protokollen über Aufsichtsratssitzungen bzw. Sitzungen der Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) ergibt sich die permanente Feststellung dieser Organe, daß das Unternehmen seit einigen Jahren, zumindest seit 1990, unter einer zu geringen Eigenkapitalausstattung leide.

Stellvertretend für zahlreiche Hinweise, die auf dieses Faktum hinweisen, wird aus dem sog. Lagebericht des Geschäftsführers der Ges.mbH. für 1994 zitiert:

"Eigenkapitalausstattung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.:

Die Geschäftsführung verweist neuerlich auf die geringe Eigenkapitalausstattung des Unternehmens. Die Vertreter des Aufsichtsrates haben bereits die eindeutige Empfehlung bezüglich einer Kapitalaufstockung an die Eigentumsvertretung (Generalversammlung) ausgesprochen. Hier ist seitens der Gesellschaftergemeinden Handlungsbedarf gegeben. Die Geschäftsführung wird auch in Zukunft den Weg der privatwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätze konsequent fortsetzen".

In inhaltlich gleichlautender Form ist zahlreichen Anmerkungen und Notizen der Wirtschaftsprüferberichte bzw. einiger Aufsichtsratssitzungsprotokolle die Meinung zu entnehmen, daß die Kapitalausstattung der Gesellschaft zu gering sei. Daraus wird gefolgert, daß die Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter der Ges.mbH. eine unabdingbare Maßnahme der nächsten Wirtschaftsjahre sein müsse.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu folgendes fest:

- § 7 des Gesellschaftsvertrages hat die Fragen des Stammkapitals, vor allem jene Kriterien, unter welchen eine Erhöhung des Kapitals erforderlich ist, zum Inhalt. Weiters sind Bestimmungen über die Finanzierung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und den Transport von Wasser - durch die Verwendung von sogenannten "**Eigenmittel**" - vertraglich verankert.

Die Verpflichtung der Gesellschafter zur Aufstockung des Kapitals ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes, aus § 7 Abs. 3 zu folgern.

Hier heißt es:

*"Das Stammkapital der Gesellschaft wird nach den jeweiligen Erfordernissen des Investitionsumfanges, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserleitungsnetzen stehen, erhöht".*

Der Landesrechnungshof stellt hiezu ausdrücklich fest, daß die Gesellschaft von diesem Erfordernis bisher nach wie vor keinen Gebrauch gemacht hat (siehe auch Prüfbericht aus 1991).

Der im Gesellschaftsvertrag geforderte anteilige Einsatz von "Eigenmitteln" erscheint problematisch.

"Eigenmittel" - ein Begriff der betriebswirtschaftlich nicht definiert ist - sind nur erwirtschaftbar, wenn einerseits Gewinne erzielt werden können, oder/und andererseits Kapitalaufstockungen vorgenommen werden.

Der Erwirtschaftung von Gewinnen, im Wirtschaftsleben für einen Vollkaufmann und insbesondere für eine Kapitalgesellschaft grundsätzlich eine "Selbstverständlichkeit", steht im hier vorliegenden Fall die im Gesellschaftsvertrag definierte "**Gemeinnützigkeit**" der Ges.mbH. entgegen.

Zu den Auswirkungen der hier angesprochenen "Gemeinnützigkeit" wird später eingehend eingegangen werden. Anzumerken ist, daß es der Gesellschaft, ohne Mithilfe der Gesellschaftergemeinden, d.h. ohne Erhö-

hung des Stammkapitals, gelungen ist, in den letzten fünf Jahren die Eigenkapitalbildung durch Gewinnerzielung wesentlich zu verbessern (siehe Darstellung der Strukturbilanzen von 1990 bis 1994).

Anzumerken ist aber auch, daß diesen, im Gesellschaftsvertrag nicht klar abgedeckten "Reservebildungen" umfangreiche, dringend notwendige Investitionsprogramme gegenüberstehen, sodaß langfristig auf eine wirkungsvolle Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter nicht verzichtet werden kann.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge des gegenständlichen Prüfungsverfahrens diese Thematik verstärkt zur Diskussion gebracht.

Aus dieser Diskussion mit den Verantwortungsträgern der Gesellschaft haben sich folgende Sachverhaltsfeststellungen ergeben:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. als Kapitalgesellschaft, als Vollkaufmann und als Gewerbebetrieb ein Anrecht darauf hat, von seinen Eigentümern, d.s. hier die Gesellschaftergemeinden, mit dem zur ordentlichen Geschäftsführung nötigen Kapital ausgestattet zu werden.
- Weiters ist grundsätzlich festzuhalten, daß der Gesellschaftsvertrag, das ist jene rechtliche Basis, die einerseits richtunggebend für die Geschäftsabläufe ist, andererseits zwingend alle Handlungsabläufe des Betriebes normiert, im oben zitierten § 7



Abs. 3 die Erhöhung des Stammkapitals als Anpassung an die Erfordernisse des Betriebes beinhaltet.

- Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Geschäftsführung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. in ihrer kaufmännischen Sorgfaltspflicht dazu zu verhalten, die **Erfüllung** dieser Vertragsbestimmungen bei den Gesellschaftern einzumahnen.
- Den Berichten der Wirtschaftsprüfer (Pflichtprüfung gemäß dem Ges.mbH.-Gesetz) der letzten Jahre ist die immer wiederkehrende Feststellung zu entnehmen, daß das Unternehmen dringend einer Kapitalaufstockung bedarf.
- Konkrete Maßnahmen wie etwa Verhandlungen mit den Vertretern der Gesellschaftergemeinden oder ins Detail gehende Planungen über Art und Umfang dieser Kapitalzufuhr (Geld oder Sachwerte etc.) konnten aus den vorgelegten Prüfungsunterlagen bis jetzt nicht erkannt werden.
- Hierzu ist aber auch festzustellen, daß die Bereitschaft zu einer allfälligen Kapitalaufstockung aus dem Blickwinkel der Gesellschafter nicht sehr groß ist.
- Soweit dies aus den in diversen Sitzungsprotokollen zur Generalversammlung und Aufsichtsratssitzung festgehaltenen Ausführungen der Gesellschaftervertreter zu schließen ist, hat sich die Mehrheitsgemeinde, das ist die Stadtgemeinde Leibnitz, mit dieser Fragestellung bisher sehr zurückhaltend befaßt. Ansatzweise sind Hinweise darauf festzustellen, daß Leibnitz der Gesellschaft z.B. die Wasserwerkseinrichtungen zur Verfügung stellt oder auch sowohl Personal- wie auch

Verwaltungsleistungen für den Betrieb erbringt. Nicht beachtet wird hierbei, daß alle diese Leistungen **entgeltlich** erfolgen und daher nicht als "Einlagen" zu werten sind. D.h., die Anlagen des seinerzeitigen Wasserwerkes der Stadt Leibnitz werden gegen beachtliche Mieten (besser wäre Pacht) zur Verfügung gestellt.

Die in letzter Zeit sehr verringerte Personalstellung und auch die Übernahme von Verwaltungsarbeiten, etwa in Form von Wasserabrechnungen gingen in vollem Umfang zu Lasten des Budgets der Gesellschaft.

- Die beiden "Minderheitengesellschafter" haben, dies ist faktisch seit der seinerzeitigen Kapitalaufstokung auf insgesamt 2,222 Mio. S feststellbar, Sorge um den Verlust ihrer Einlage im Eintrittsfall (Konkurs der Gesellschaft etc.).

Der Landesrechnungshof stellt daher folgende Vorschläge zur Diskussion:

- Erarbeiten bzw. soweit vorhanden, überarbeiten eines mittel- und langfristigen Investitionskonzeptes;
- Erarbeitung einer ebenfalls mittel- bzw. langfristigen Kapitalsbedarfsanalyse;

In diesem Zusammenhang erinnert der Landesrechnungshof nachdrücklich daran, daß der "Mietvertrag" für die Einrichtungen des seinerzeitigen Wasserwerkes der Stadt Leibnitz im Jahre 1998 ausläuft und die Übertragung dieser Anlagen in den Bereich der Ges.mbH. sowohl aus technischen, vor allem aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen dringend

geboten erscheint.

In diese Konzepterstellung wären, neben der Geschäftsführung, sowohl Aufsichtsrat wie auch Generalversammlung intensiv einzubinden, womit der Kontakt zu den Gesellschaftergemeinden direkt hergestellt wäre;

- Feststellung des Kapitalbedarfs und Antrag auf entsprechende Kapitalaufstockung bei den zuständigen Gremien der Gesellschaftergemeinden;
- Sinnvoll erschiene es, den Aufstockungsbetrag bzw. die Kapitalausstattung der Gesellschaft insgesamt so vorzunehmen und so zu dimensionieren, daß damit für einen längerfristigen Investitionsbedarf vorgesorgt wäre.

Um einerseits die Finanzkraft der Gesellschaftergemeinden nicht übermäßig zu strapazieren, andererseits die oa. "Sorge" um die Einlage der Minderheitengesellschafter möglichst zu minimieren, wäre folgendes Modell denkbar:

- Die Gesellschafter nehmen eine relativ hohe und der Langfristigkeit angepaßte umfassende Kapitalaufstockung vor.
- Die effektive Verwendung, der "Verbrauch dieses Kapitals", wäre dem jeweiligen Investitionsbedarf gleichzusetzen und der Geschäftsführung zu überantworten.
- Die nichtverbrauchten Kapitalbeträge würden als "ausstehende Einlage" zu behandeln sein.
- Somit wären Anforderungen an die "ausstehende Einlage" sowohl durch die Geschäftsführung wie auch durch die mitwirkenden Organe der Gesellschaft (Generalver-

sammlung und Aufsichtsrat) nur in Höhe des jeweiligen Bedarfs zu stellen.

#### IV. FESTSTELLUNGEN ZUM RECHNUNGSWESEN

Unter dem Begriff "Rechnungswesen" ist, im betriebswirtschaftlichen Sinn, jenes Informationsinstrument zu verstehen, welches vordergründig über alle wirtschaftlichen Tatbestände und Vorgänge des Betriebes Auskunft gibt. Das Rechnungswesen umfaßt in seiner Gesamtheit alle wirtschaftlich auswertbaren und rechenhaften Informationen und hält für bestimmte Zeitperioden oder für bestimmte Zeitpunkte (Stichtage), im einzelnen oder gesammelt, Betriebsvorgänge und Tatbestände betragsmäßig fest.

Als Instrument der Beurteilung zahlreicher betrieblichen Vorgänge und Tätigkeiten sind dem Rechnungswesen eine Fülle von **Funktionen** zuzuschreiben.

Es sind dies zum Beispiel:

- die Funktion der Erfolgsermittlung
- die Funktion der Dokumentation des Betriebsgeschehens
- die Funktion der Kontrolle der Betriebsabläufe
- die Funktion der Information
- die Funktion der Planung in zukünftige Entscheidungen und andere mehr.

##### 1. Allgemeine Feststellungen zu den Aufzeichnungen

Das Rechnungswesen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. entspricht den handelsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Normen und wird somit nach

kaufmännischen Grundsätzen geführt. Erstellt werden pro Wirtschaftsjahr:

- die Bilanz zum 31. Dezember
- die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, mit Anhang
- der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
- ein Lagebericht des Geschäftsführers.

Der Erstellung der Jahresabschlüsse, die, gesammelt und vereinzelt komprimiert, die einzelnen Geschäftsfälle, sowie die Ansätze zum Vermögen (Betriebsvermögen) des Unternehmens dokumentieren, dienen im wesentlichen folgende Aufzeichnungen und die zugehörigen Belege:

- Kassabücher:

Diese werden händisch geführt;

Die Prüfung ergab eine tagfertige Führung der Kassabücher, letzte Eintragung 28. November 1995. Das System SINDSI kommt zur Anwendung.

Geführt werden eine Einnahmenspalte, eine Ausgabenpalte und eine Ausweisung der Mehrwertsteuer.

Zugehörige Belege sind:

Kassenbelege, getrennt nach Ausgang und Eingang mit den entsprechenden Kontierungen im Kontierungssystem. Als Kasseneingänge werden überwiegend Bankbehebungen, somit Einlagen gebucht.

- Wareneingangsbücher werden ebenso wie die Kassabücher händisch geführt.

Im Zuge dieser Prüfung wurde auch hier eine tagfertige Führung festgestellt. Die Detaillierung des Wareneingangsbuches erfolgt in:

laufende Nummer

Datum des Wareneinganges

Datum der Rechnung

Belegnummer

Lieferantenbezeichnung

Warengattung

Rechnungsbetrag - netto

im Rechnungsbetrag enthaltene bzw. diesem zuzurechnende Umsatzsteuer.

Die zugehörigen Belege sind, dem Kontenrahmen entsprechend, kontiert.

- Das Anlagenverzeichnis entspricht dem ÖKW-Kontenrahmen.  
Zur Anwendung gelangt das indirekte Abschreibungssystem.
- Die Finanzbuchhaltung wird seit 1988 EDV-mäßig geführt;  
es wurden bisher die Systeme Oneline, Taylorix und Externa verwendet.  
Ab 1995 ist das System DEC in Verwendung.  
Der Sach- und Personenkontenführung wird ein den Bedürfnissen angepaßter Kontenrahmen zugrundegelegt.  
Feststellbar ist eine äußerst umfangreiche Lieferantenkotoführung;  
die Sachkonten werden am Jahresende in Saldenlisten zusammengefaßt.



Die Einbuchung der Eröffnungsbilanz erfolgt, aus Zweckmäßigkeitsgründen, jeweils in der ersten Jahreshälfte des dem Abschluß folgenden Wirtschaftsjahres.

Die stichprobenweise durchgeführte Belegkontrolle hat im Sachverhalt einen guten und schnellen Zugriff zu den Belegen ergeben. Sowohl die Kontierung und Zuordnung der Belege wie auch deren Verbuchung in den einzelnen Büchern sind als sachlich richtig zu bezeichnen.

Aufgrund der stichprobenweisen Prüfung der einzelnen Belege und deren Verbuchungen kann daher auch die materielle und inhaltliche Richtigkeit der Buchführung vermutet werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes entsprechen die vorgelegten Jahresabschlüsse auch im formalen Bereich den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und eines geordneten **Rechnungswesens**.

## **2. Bilanzen und Gewinn- Verlustrechnung**

Aus der Wiedergabe der nachfolgend dargestellten Rechnungsabschlüsse in Form von **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlustrechnungen**, welche die Gesellschaft erstellt hat, sind daher sowohl Informationen hinsichtlich der Struktur des Betriebsvermögens (Kapital, Verbindlichkeiten, Forderungen, u.a.m.) wie auch der Betriebsleistungen bzw. der Aufwendungen ersichtlich.

## Strukturbilanzen zu den Stichtagen 31.12.1990 bis 31.12.1994

|   | 31.12. 1990    |              | 31.12. 1991    |              | 31.12. 1992    |              | 31.12. 1993    |              | 31.12. 1994    |              |
|---|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|
|   | in S 1000      | %            | in S 1000      | %            | in S 1000      | %            | in S 1000      | %            | in S 1000      | %            |
| <i>A. Anlagevermögen</i>                |                |              |                |              |                |              |                |              |                |              |
| Immaterielle Vermögensgegenstände       | 158            | 0,1          | 220            | 0,1          | 190            | 0,1          | 272            | 0,1          | 424            | 0,2          |
| Sachanlagen                             | 66.636         | 31,3         | 70.599         | 33,2         | 69.123         | 33,3         | 67.495         | 33,4         | 68.800         | 34,7         |
| Finanzanlagen                           | 128.534        | 60,4         | 125.398        | 58,9         | 121.865        | 58,8         | 117.085        | 58,0         | 115.448        | 58,2         |
|   | <b>195.328</b> | <b>91,8</b>  | <b>196.217</b> | <b>92,2</b>  | <b>191.178</b> | <b>92,2</b>  | <b>184.852</b> | <b>91,5</b>  | <b>184.672</b> | <b>93,1</b>  |
| <i>B. Umlaufvermögen</i>                |                |              |                |              |                |              |                |              |                |              |
| Vorräte                                 | 1.092          | 0,5          | 1.378          | 0,6          | 1.156          | 0,6          | 1.247          | 0,6          | 1.912          | 1,0          |
| Forderg. a. Lieferungen u. Leistungen   | 12.708         | 6,0          | 10.166         | 4,8          | 10.102         | 4,9          | 6.577          | 3,3          | 5.136          | 2,6          |
| sonst. Forderg. u. Vermögensgegenst.    | 2.265          | 1,1          | 4.364          | 2,1          | 3.924          | 1,9          | 4.219          | 2,1          | 2.402          | 1,2          |
| Kassenbestand, Guthaben bei Banken      | 1.086          | 0,5          | 650            | 0,3          | 337            | 0,1          | 4.363          | 2,1          | 4.144          | 2,1          |
|   | <b>17.151</b>  | <b>8,1</b>   | <b>16.558</b>  | <b>7,8</b>   | <b>15.519</b>  | <b>7,5</b>   | <b>16.406</b>  | <b>8,1</b>   | <b>13.594</b>  | <b>6,9</b>   |
|   | 244            | 0,1          |                |              | 718            | 0,3          | 757            | 0,4          | 59             | 0,0          |
| <b>Gesamtvermögen</b>                   | <b>212.723</b> | <b>100,0</b> | <b>212.775</b> | <b>100,0</b> | <b>207.415</b> | <b>100,0</b> | <b>202.015</b> | <b>100,0</b> | <b>198.325</b> | <b>100,0</b> |
| <i>A. Eigenkapital</i>                  |                |              |                |              |                |              |                |              |                |              |
| Stammkapital                            | 2.222          | 1,0          | 2.222          | 1,1          | 2.222          | 1,1          | 2.222          | 1,1          | 2.222          | 1,1          |
| Gewinnrücklagen                         | 6.993          | 3,3          | 6.022          | 2,8          | 6.272          | 3,0          | 9.522          | 4,8          | 9.522          | 4,8          |
| Bilanzgewinn                            | 52             |              | 129            | 0,1          | 8              |              | 81             |              | 1.021          | 0,5          |
| Unversteuerte Rücklagen                 | 2.475          | 1,2          | 1.975          | 0,9          | 275            | 0,1          | 814            | 0,4          | 1.685          | 0,8          |
| Rücklage z.b. Verwendung                |                |              |                |              |                |              |                |              | 3.250          | 1,7          |
|   | <b>11.742</b>  | <b>5,5</b>   | <b>10.348</b>  | <b>4,9</b>   | <b>8.777</b>   | <b>4,2</b>   | <b>12.639</b>  | <b>6,3</b>   | <b>17.700</b>  | <b>8,9</b>   |
| <i>B. Fremdkapital</i>                  |                |              |                |              |                |              |                |              |                |              |
| Rückstellungen                          | 1.326          | 0,6          | 2.666          | 1,3          | 5.306          | 2,6          | 2.567          | 1,3          | 1.500          | 0,8          |
| Verbindlk. gegenüber Banken             | 9.167          | 4,3          | 8.542          | 4,0          | 7.859          | 3,8          | 6.934          | 3,4          | 6.118          | 3,1          |
| Verbindlk. gegenüber Nichtbanken        | 180.942        | 85,1         | 177.701        | 83,5         | 171.434        | 82,7         | 168.714        | 83,5         | 160.465        | 80,9         |
| Erhaltene Anzahlungen                   |                |              |                |              | 29             |              | 72             |              | 16             | 0,0          |
| Verbindlk. a. Lieferungen u. Leistungen | 3.461          | 1,6          | 4.013          | 1,8          | 2.017          | 1,0          | 735            | 0,4          | 2.258          | 1,1          |
| sonstige Verbindlichkeiten              | 795            | 0,4          | 4.269          | 2,0          | 7.277          | 3,5          | 6.115          | 3,0          | 6.623          | 3,4          |
| Rechnungsabgrenzungsposten              | 5.290          | 2,5          | 5.236          | 2,5          | 4.716          | 2,2          | 4.239          | 2,1          | 3.645          | 1,8          |
|   | <b>200.981</b> | <b>94,5</b>  | <b>202.427</b> | <b>95,1</b>  | <b>198.638</b> | <b>95,8</b>  | <b>189.376</b> | <b>93,7</b>  | <b>180.625</b> | <b>91,1</b>  |
| <b>Gesamtkapital</b>                    | <b>212.723</b> | <b>100,0</b> | <b>212.775</b> | <b>100,0</b> | <b>207.415</b> | <b>100,0</b> | <b>202.015</b> | <b>100,0</b> | <b>198.325</b> | <b>100,0</b> |

# Gewinn- und Verlustrechnung der Geschäftsjahre 1990 bis 1994

|  | 1990           | 1991           | 1992           | 1993           | 1994           |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|  | in 1000 S      | in 1000 S      | in 1000 S      | in 1000 S      | in 1000 S      |
| Wasserverkauf abzgl. Erlösminderungen              | 11.038         | 12.127         | 13.476         | 13.707         | 16.365         |
| Zählermieten                                       | 729            | 736            | 745            | 772            | 782            |
| sonstige Erlöse                                    | 2.129          | 3.696          | 3.532          | 4.350          | 6.133          |
| <b>Gesamtumsatz</b>                                | <b>13.896</b>  | <b>16.559</b>  | <b>17.753</b>  | <b>18.829</b>  | <b>23.280</b>  |
| aktivierte Eigenleistungen                         | 3.051          | 2.350          | 395            | 1.918          | 2.800          |
| Aufl. Baukostenzuschüsse                           | 829            | 803            | 1.069          | 1.284          | 1.384          |
| sonstige Erträge                                   | 230            | 1.053          | 188            | 746            | 213            |
| <b>Gesamtleistung</b>                              | <b>18.006</b>  | <b>20.765</b>  | <b>19.405</b>  | <b>22.777</b>  | <b>27.677</b>  |
| Materialaufwand u. Aufwand für bezogene Leistungen | -5.535         | -3.881         | -4.642         | -5.307         | -5.970         |
| <b>Rohertrag</b>                                   | <b>12.471</b>  | <b>16.884</b>  | <b>14.763</b>  | <b>17.470</b>  | <b>21.707</b>  |
| Personalaufwand                                    | -4.505         | -4.824         | -5.142         | -5.792         | -6.574         |
| Personalaufwendungen                               | -4.582         | -5.223         | -5.056         | -5.063         | -5.320         |
| sonstige Aufwendungen                              | -3.374         | -5.487         | -4.182         | -4.484         | -4.771         |
| <b>Summe betriebl. Aufwände</b>                    | <b>-12.461</b> | <b>-15.534</b> | <b>-14.380</b> | <b>-15.339</b> | <b>-16.665</b> |
| <b>ordentlicher Betriebserfolg</b>                 | <b>10</b>      | <b>1.350</b>   | <b>383</b>     | <b>2.131</b>   | <b>5.042</b>   |
| Zinsenerträge                                      | 2.113          | 3.118          | 1.904          | 1.960          | 1.677          |
| Zinsaufwand  | -3.764         | -2.785         | -3.079         | -2.829         | -2.698         |
| <b>Finanzergebnis</b>                              | <b>-1.651</b>  | <b>333</b>     | <b>-1.175</b>  | <b>-869</b>    | <b>-1.021</b>  |
| <b>ordentl. Unternehmenserfolg</b>                 | <b>-1.641</b>  | <b>1.683</b>   | <b>-792</b>    | <b>1.262</b>   | <b>4.021</b>   |
| außerordentliche Erträge                           | 3.537          | 19,6           | 2.725          | 2.600          | 1.040          |
| außerordentliche Aufwände                          | -6.013         | 33,3           | -3.504         | 18,0           | 3,8            |
| <b>außerordentliches Ergebnis</b>                  | <b>-2.476</b>  | <b>-13,7</b>   | <b>-779</b>    | <b>-4,0</b>    | <b>3,8</b>     |
| <b>Ergebnis vor Rücklagen</b>                      | <b>-4.117</b>  | <b>-1.394</b>  | <b>-6,7</b>    | <b>3.862</b>   | <b>5.061</b>   |
| Veränd. unverst. Rücklagen                         | -814           | -814           | -814           | -814           | -871           |
| Veränd. Rücklage z.B. Verwend.                     | -3.250         | -3.250         | -3.250         | -3.250         | -3.250         |
| Veränd. Gewinnrücklagen                            | -4.064         | -4.064         | -4.064         | -4.064         | -4.141         |
| <b>Gewinn / Verlust</b>                            | <b>-267</b>    | <b>-1,4</b>    | <b>0,4</b>     | <b>-0,6</b>    | <b>3,4</b>     |

### 3. Bemerkungen und Feststellungen zur Bilanzposition "Finanzanlagen"

#### 1. Beteiligungen

Die Position "Finanzanlagen" wird in den einzelnen Jahresabschlußberichten der Gesellschaft zweigeteilt dargestellt. Dem Bericht des Wirtschaftsprüfers ist zu dieser Position folgendes zu entnehmen:

##### *"3.1. Beteiligungen*

*Am Stammkapital der Firma Zentralwasserversorgungs Hochschwab-Süd-Ges.m.b.H. von insgesamt S 1.000.000,00 ist die Gesellschaft mit 2 %, d.s. S 20.000,00 beteiligt. Die Beteiligung wurde im Jahr 1987 außerplanmäßig auf den Erinnerungswert von S 1,00 abgeschrieben."*

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung erklärten die Verantwortungsträger der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. hiezu, daß die bereits im Jahre 1987 vorgenommene Abwertung des Beteiligungskapitals auf den Erinnerungswert mit der äußerst unsicheren Finanzsituation der Hochschwab-Süd-Ges.mbH. zu begründen gewesen sei.

Hiezu ist festzuhalten:

- Aus wertmäßiger - vermögensrelevanter Sicht stellen sowohl das Beteiligungskapital von S 20.000,-- wie auch der Abschreibungs- und Abwertungsbetrag von S 19.999,-- auf den Erinnerungswert von S 1,-- grundsätzlich unbedeutende und geringfügige Beträge dar.

Auf die wirtschaftliche, realistische Darstellung der Vermögenslage bzw. die Beurteilung der Höhe des Betriebsvermögens der Ges.mbH. ergeben sich aus dieser Maßnahme keine gravierenden Auswirkungen.

- Aus grundsätzlichen Erwägungen ist aber, im Hinblick auf einige kaufmännische und vor allem handelsrechtliche Bestimmungen, dieser "außerplanmäßigen Abschreibung" nicht vorbehaltlos zuzustimmen.
- Die Firma Zentralwasserversorgungs-Hochschwab-Süd-Ges.mbH. ist nach wie vor existent. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist in den letzten Jahren, bedingt durch die immer knapper werdenden Trinkwasserressourcen, steiermarkbezogen und österreichweit verstärktes Interesse verschiedenster regionaler und überregionaler Wasserversorgungsunternehmen an dieser Gesellschaft vorstellbar und tatsächlich auch erkennbar. Aus kaufmännischer Sicht, die sich bei einem Betrieb der vorliegenden Art, eben einer Kapitalgesellschaft, vordergründig an der wirtschaftlichen Realität zu orientieren hat, erscheint die außerplanmäßige Abschreibung von Beteiligungskapital auf einen symbolhaften Erinnerungswert somit nicht zwingend und ist daher nicht vorbehaltlos vertretbar.

## 2. Ausleihungen

Der zweite Teil der Darstellung der Bilanzposition "Finanzanlagen" wird im Bericht des Wirtschaftsprüfers wie folgt dargestellt:

### "3.2. Ausleihungen

|   |          |                     |
|---|----------|---------------------|
| Stand 1.1994                                | S        | 117.084.839,35      |
| Zugänge aus Endabrechnung                   | S        | 2.322.843,--        |
| Abgänge aus Tilgungen,<br>Groschenausgleich | <u>S</u> | <u>3.959.781,35</u> |
| Stand 31.12.1994                            | S        | 115.447.901,00"     |
|   |          | =====               |

Diese Bilanzposition umfaßt Forderungen der Ges.mbH. an die Gemeinden, die sich zur Abdeckung der Herstellungskosten - soweit sie nicht durch Subventionen des Landes Steiermark gedeckt wurden - verpflichtet haben. Diese Verpflichtungserklärungen seien mittels Gemeinderatsbeschlüsse gefaßt worden und seien vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Der Landesrechnungshof stellt zu diesen "Verpflichtungserklärungen der Gemeinden" folgendes fest:

Die obenerwähnten "Herstellungskosten" umfassen üblicherweise die Kosten für den jeweiligen Ortsnetzausbau und die Errichtung von Hochbehältern.

Drucksteigerungsanlagen und Übergabestationen bleiben bei der Gesellschaft, Transportleitungen bis zur ersten

Verteilerstation sind als zentrale Anlagen ebenfalls dem Vermögen der Ges.mbH. zuzurechnen.

Eine exakte vermögens- und besitzmäßige Zuteilung der einzelnen Anlagenteile und die Umrechnung und Umlage von Herstellungskosten ist mit eine der Ursachen, weshalb die mehrfach erwähnte "Studie" in Auftrag gegeben wurde, welche diesbezüglich Klärung schaffen sollte.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Erstprüfung aus 1991 bereits festgestellt, daß es für den Zahlungsstrom zwischen den einzelnen Gemeinden und der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. keinerlei rechtliche Grundlagen gibt. Der Geldmittelfluß von den einzelnen Abnehmergemeinden an die Ges.mbH. ist weder schriftlich noch mündlich exakt nachvollziehbar. Es lagen zum damaligen Prüfungszeitraum keinerlei Vertragswerke, nicht einmal mündliche Vereinbarungen vor.

Nunmehr, 1995 wird festgestellt, daß die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. auf diese Sachverhaltsfeststellungen im seinerzeitigen LRH-Bericht insoferne reagiert hat, als zwar keine zivilrechtlich unbestreitbaren Verträge zwischen der Ges.mbH. und den einzelnen Gemeinden errichtet wurden, wohl aber jeder einzelnen Gemeinde umfangreiche und detaillierte Berechnungsgrundlagen zur Annuitätentilgung der UWWF-Darlehen zugemittelt wurden. Diese schriftlich verfaßten Grundlagen umfassen:

- für jede Gemeinde, und hier wiederum getrennt nach den einzelnen Bauabschnitten, welche die jeweilige



Gemeinde betreffen, eine Gesamtaufstellung der Darlehensanteile (siehe Beilage 2)

Diese Aufstellung umfaßt jeweils:

- Zahlungszeitpunkte für die Gesamtlaufzeit
  - Tilgungsbeträge, aufgeschlüsselt nach Kapital- und Zinsenanteil sowie die Umsatzsteuer
  - Gesamtzahlungssumme zu den einzelnen Stichtagen
  - Darlehensrestausweisungen.
- 
- Weiters für jede einzelne betroffene Gemeinde anteilig erstellte Annuitätenberechnungen.
- ° In technischer Hinsicht wird diese Aufstellung nach Anlagenteilen sowie Ortsnetz bzw. sonstigen Anlagen aufgeschlüsselt
  - ° in wertmäßiger Hinsicht wird sie nach Kapital bzw. Zinsentangente (siehe Beilage 2) detailliert.
  - ° Zudem wird jede Gemeinde vor jedem Tilgungszeitpunkt schriftlich an die Fälligkeit erinnert und gebeten, im Gemeindebudget diese Darlehensbedienung entsprechend zu berücksichtigen.

Aus dieser Handlungsweise der Ges.mbH. ergibt sich zusammenfassend:

- Rechtlich gesicherte Darlehensverträge sind zwar nicht errichtet worden, jedoch hat das umfangreiche detaillierte und terminbezogene Informationssystem der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. offensichtlich die Akzeptanz bei allen Gemeinden erwirkt.

- In wirtschaftlicher Hinsicht hat dies zur Folge, daß der mit Jahresende 1991 festgestellte Zahlungsrückstand der Gemeinden von damals rund 3,8 Mio.S bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt, d.i. Ende November 1995 völlig abgebaut werden konnte.
- Die derzeit feststellbare und in der Bilanz ausgewiesene Forderungssumme gegenüber den Gemeinden aus dem Titel "Annuitätenbedienung UWWF" (insgesamt rund 0,5 Mio.S) resultiert aus Vorschreibungskorrekturen zu den Bauabschnitten 05 und 06 zufolge Tilgungsplanänderungen des Kreditgebers UWWF.
- Die Zahlungsbereitschaft der einzelnen Abnehmergemeinden ist somit, zumindest dem Grunde nach, außer Streit gestellt. Inhaltliche Auffassungsunterschiede vor allem hinsichtlich der Zurechnung von zentralen Anlagenteilen und deren Kostenzurechnung bzw. Kostenbedeckung werden, wie oben erwähnt, durch die in Arbeit befindliche sogenannte "Studie" zu klären und zu bereinigen sein.

#### **4. Bemerkungen zu den Haftungen der Abnehmergemeinden des Versorgungsbereiches:**

Um den Umfang und die Dimensionen der wirtschaftlichen Verbindungen und Verknüpfungen im Bereich der Wasserversorgung durch die Leibnitzerfeld-WV-Ges.mbH. und ihren Abnehmergemeinden zu veranschaulichen, werden in der Folge die Haftungen der einzelnen Gemeinden, welche zur Gewährung der UWWF-Darlehen erforderlich waren, dargestellt. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Darstellung der von den Gemeinden übernommenen Haftungen nicht unmittelbar die Gebarung des geprüften Unternehmens betrifft. Sehr wohl sind aber enge wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen Versorgungsunternehmen und den Abnehmergemeinden wie auch eine gewichtige Aussagekraft über die wirtschaftlichen Anstrengungen und die Belastungen der betroffenen Gemeinden von Interesse.

Letztendlich war die Sorge um die wirtschaftliche Belastbarkeit der Abnehmergemeinden mit einer der Gründe für den Prüfungsantrag, den eine große Anzahl von Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag im Jahre 1991 gestellt hatte.

## Haftungen

der Gemeinden des Versorgungsbereiches der

### Leibnitzerfeld WV-GmbH

| Bauabschnitt | Altversorgungsbereich | Großabnehmer | Summe               |
|--------------|-----------------------|--------------|---------------------|
| BA 01        | Leibnitz              |              | 2.700.000,--        |
|              |                       | <b>Summe</b> | <b>2.700.000,--</b> |

|              |  |                   |                      |
|--------------|--|-------------------|----------------------|
| BA 02        |  | Seggauberg        | 5.086.000,--         |
|              |  | Gabersdorf        | 3.943.000,--         |
|              |  | St. Georgen/Stfg. | 4.822.000,--         |
|              |  | Allerheiligen     | 5.257.000,--         |
|              |  | Stocking          | 682.000,--           |
|              |  | Hl. Kreuz/W.      | 962.227,--           |
|              |  | Empersdorf        | 738.317,--           |
|              |  | St. Ulrich/Waasen | 444.883,--           |
|              |  | Pirching/Tbg.     | 815.021,--           |
|              |  | Edelstauden       | 303.552,--           |
| <b>Summe</b> |  |                   | <b>23.054.000,--</b> |

|       |              |                  |               |
|-------|--------------|------------------|---------------|
| BA 03 |              | St. Nikolai i.S. | 18.274.000,-- |
|       |              | Kitzeck          | 16.019.000,-- |
|       |              | St. Ulrich/W.    | 1.973.290,--  |
|       |              | Hl. Kreuz/W.     | 1.540.283,--  |
|       |              | Empersdorf       | 837.057,--    |
|       |              | Pirching         | 883.921,--    |
|       |              | Edelstauden      | 320.764,--    |
|       |              | Wettmannstätten  | 500.000,--    |
|       |              | Preding          | 1.103.000,--  |
|       |              | Tillmitsch       | 365.600,--    |
|       |              | Krumegg          | 2.021.144,--  |
|       |              | Edelsgrub        | 890.941,--    |
|       | <b>Summe</b> |                  |               |

| Bauabschnitt | Altversorgungsbereich | Großabnehmer    | Summe                |
|--------------|-----------------------|-----------------|----------------------|
| BA 05        |                       | Kirchbach       | 8,311.800,--         |
|              |                       | Edelsgrub       | 115.900,--           |
|              |                       | Hl. Kreuz/W.    | 1,556.400,--         |
|              |                       | Mellach         | 9,989.600,--         |
|              |                       | St. Ulrich/W.   | 2,571.900,--         |
|              |                       | Empersdorf      | 4,028.900,--         |
|              |                       | Frannach        | 3,421.800,--         |
|              |                       | Edelstauden     | 2,053.100,--         |
|              |                       | Krumegg         | 5,513.600,--         |
|              |                       | Zerlach         | 3,648.100,--         |
|              |                       | Wolfsberg       | 2,097.300,--         |
|              |                       | Schwarzau       | 1,749.600,--         |
|              |                       | Mitterlabill    | 1,175.600,--         |
|              |                       | Glojach         | 645.700,--           |
|              |                       | St. Stefan i.R. | 5,121.700,--         |
|              |                       | Pirching/Tbg.   | 237.300,--           |
|              |                       | Preding         | 1,473.500,--         |
|              | Zwaring-Pöls          | 739.600,--      |                      |
|              | Hengsberg             | 739.600,--      |                      |
| <b>Summe</b> |                       |                 | <b>55.191.000,--</b> |

|              |          |             |                      |
|--------------|----------|-------------|----------------------|
| BA 06        |          | Edelsgrub   | 4,198.148,--         |
|              |          | Hengsberg   | 3,640.106,--         |
|              |          | Krumegg     | 6,837.491,--         |
|              |          | Preding     | 7,567.904,--         |
|              |          | Wolfsberg   | 7,149.973,--         |
|              |          | Zerlach     | 6,250.262,--         |
|              |          | Zwaring     | 3,451.821,--         |
|              | Leibnitz |             | 11,060.367,--        |
|              |          | St. Georgen | 614.464,--           |
|              |          | Gabersdorf  | 614.464,--           |
| <b>Summe</b> |          |             | <b>51.385.000,--</b> |

| Bauabschnitt | Altversorgungsbereich | Großabnehmer | Summe                |
|--------------|-----------------------|--------------|----------------------|
| BA 07        | Leibnitz              |              | 49,948.200,--        |
|              |                       | St. Georgen  | 2,774.900,--         |
|              |                       | Gabersdorf   | 2,774.900,--         |
|              |                       | Schwarzau    | 5,878.000,--         |
| <b>Summe</b> |                       |              | <b>61,376.000,--</b> |

|                    |                          |
|--------------------|--------------------------|
| <b>Gesamtsumme</b> | <b>öS 238.435.000,--</b> |
|--------------------|--------------------------|

**Keine Haftungen gibt es von folgenden Gemeinden:**

|  |          |                  |  |
|--|----------|------------------|--|
|  | Gralla   | Ragnitz          |  |
|  | Kaindorf | Mettersdorf a.S. |  |
|  | Wagna    | WVB GSO          |  |
|  |          | Heimschuh        |  |
|  |          | St. Andrä-Höch   |  |

**Insgesamt von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-GesmbH versorgte Gemeinden: 37**

## 5. Bemerkungen zur Dokumentation der Haftungen in den Aufzeichnungen der Steiermärkischen Gemeindehaushalte - Rechtsabteilung 7

Im Zusammenhang mit der Thematik der Haftungen verweist der Landesrechnungshof - auch aus gegebenem Anlaß - auf seine schon seinerzeit getroffenen Feststellungen (siehe Bericht GZ.: LRH 17 L 2 - 92 -) wonach die Darstellung und der Nachweis über den Stand der Haftungen in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden, wie diese alljährlich der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung 7 vorzulegen sind, zumindest sehr problematisch erscheint.

Dieser "Nachweis über den Stand der Haftungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z.8 VRV)" wird in der Praxis in den steirischen Gemeinden derart erstellt, daß auf der einen Seite des zweiteiligen Nachweises sehr wohl einige Daten dokumentiert werden, welche rechtlich und ursächlich mit den **Haftungen** im Zusammenhang stehen, welche die Gemeinden übernommen haben (Art und Grund der Haftung, Haftungsdauer, Haftungsbetrag). Auf der anderen, zweiten Seite des Formblattes werden aber sowohl ein völlig anderer Personenkreis, nämlich der des oft privaten Darlehensnehmers, wie auch das administrative, z.B. die Bedienung des aufgenommenen und behafteten Darlehens, festgehalten.

Solcherart werden - in **einem einzigen Nachweis** - die beiden Sachverhalte, nämlich Haftungserklärung der Gemeinde einerseits und **Darlehensbedienung bzw. Darle-**

**hensverwaltung durch den Darlehensnehmer** andererseits dargestellt. Üblicherweise ist der Darlehensnehmer ein von der Gemeinde und deren Gebarung völlig getrennt zu betrachtender außenstehender Dritter.

Es ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß diese Darstellungsform rechtlich und inhaltlich zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte betrifft.

Der oa. "gegebene Anlaß" sind die in der Grazer Zeitung Nr. 51/52 verlautbarten Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse 1995. Dem Kapitel "Erstellung der Beilagen" ist folgendes zu entnehmen:

*"Ein besonderes Augenmerk ist der Erstellung des Nachweises über den Stand an Haftungen zuzuwenden. Hier sind alle Haftungen auf dem aktuellen Stand per 31. Dezember 1995 anzuführen, wie zum Beispiel Ausfallsbürgschaften, Bürge- und Zahlerhaftungen, Haftungen der Gemeinden für Darlehensaufnahmen von Wasserverbänden. Auf Grund der VRV 1986 ist dem Rechnungsabschluß ein um den Stand der gegebenen Darlehen erweiterter "Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden" anzuschließen, wobei der Stand am Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen sind. Die Gemeinden werden zur Nachweisung in der Beilage gemäß § 17 Abs. 2 Z.5 VRV eingeladen. Da von Verbänden Rückzahlungen getätigt werden, ist der aktuelle Haftungsstand gegebenenfalls bei den Sitzgemeinden zu ermitteln."*

Diesen Ausführungen und den in der Sache hiezu durchgeführten kurzen mündlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes in der Rechtsabteilung 7 zufolge, hat die bisher praktizierte Darstellung der Haftungen der Ge-



meinden in den letzten Jahren keine Änderung bzw. Korrektur erfahren.

Der Landesrechnungshof regt daher neuerlich an, der Problematik der verknüpften Darstellung zweier völlig unterschiedlicher Rechtsgeschäfte und Rechtsbereiche mit **möglicherweise** starken **vermögensverändernden Inhalten** und **Folgen für die betroffenen Gemeinden** verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

#### 6. Feststellungen zu den Positionen Bilanzgewinn, Gewinnrücklage - Bemerkungen zur Gemeinnützigkeit

Die Analyse der in den Bilanzen bzw. in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft ausgewiesenen Positionen "Bilanzgewinn" bzw. "Gewinnrücklagen" der Wirtschaftsjahre 1990 bis 1994 ergibt - in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise - daß das Wasserversorgungsunternehmen Leibnitzerfeld-Ges.mbH. in den letzten Jahren eine äußerst positive Entwicklung genommen hat.

In Verbindung mit der beachtlichen Zunahme des "Eigenkapitals" - 1990 waren es 11,7 Mio.S, 1994 waren es 17,7 Mio.S - ist von einer wesentlichen Verbesserung der Liquiditätssituation des Unternehmens zu sprechen. Dies auch dann, wenn eine **langfristige** Kapitalbindung im Bereich des Anlagevermögens, somit keine kurzfristige verwertbare Kapitalbildung festzustellen ist.

Die Forderung nach einer angemessenen Eigenkapitalausstattung durch die Gesellschaftergemeinden bleibt somit aus Liquiditätsgründen weiterhin aufrecht.

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem Bericht aus 1991 auf die mögliche Problematik hingewiesen, die sich aus dem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen "Gemeinnützigkeitsstatus" des Unternehmens ergibt. Der Landesrechnungshof wiederholt dies auch im Zuge dieser Prüfung.

Anlaß hiezu bieten vor allem die oa. Feststellungen, wonach auf die Übereinstimmung und "Verträglichkeit" der Begriffe "Gemeinnützigkeit" einerseits und Kapitalgesellschaft mit hoher Gewinnerzielung und beachtlicher Eigenkapitalbildung andererseits, Stellung zu nehmen ist.

Die Frage, ob die Tätigkeit oder die Betätigung eines "Unternehmens" (der Unternehmensbegriff ist hier im weitesten Sinne zu nehmen) oder einer Institution gemeinnützigen Charakter hat, hat in erster Linie Auswirkungen auf die abgabenrechtliche Beurteilung, auf steuerliche Konsequenzen. Die Beurteilung und Entscheidung der Abgabenbehörde hat vorwiegend Auswirkungen auf die Bereiche von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen bei der Umsatzsteuer und der Steuerbarkeit bzw. auch der Steuerbefreiungen bei Ertragssteuern (Gewerbsteuer, Körperschaftssteuer), letztlich auch bei anderen Abgaben, wie der Vermögenssteuer. Die Wertung ist somit letztlich von pekuniärer und wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen.

Die Zuerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus hat, abgesehen von einzelnen ex lege Bestimmungen, grundsätzlich und ausschließlich die Abgabenbehörde zu treffen.

Diese hat davon auszugehen, ob die einschlägigen Bestimmungen vornehmlich der §§ 34, 35ff BAO, aber auch weiterer Abgabengesetze (UStG, KÖSTG) erfüllt sind.

Der Landesrechnungshof weist, ohne detailliert auf einzelne Fragestellungen einzugehen, lediglich und beispielsweise auf folgende Problempunkte hin:

- Grundsätzlich und sachlich sind vor allem im Zusammentreffen der Begriffe "Kapitalgesellschaft" auf der einen Seite und "Gemeinnützigkeit" auf der anderen Seite Überschneidungen und Gegensätze, somit keine Übereinstimmungen feststellbar. Inhaltlich ist daher ein Konnex schwer herstellbar. Diese beiden Begriffe erscheinen im betriebswirtschaftlichen Sprachgebrauch wie Antipoden.

Die stichprobenweise Prüfung der Sitzungsprotokolle der Gesellschaftsorgane (Aufsichtsrat und Generalversammlung) hat ergeben, daß sich diese Gremien bereits mehr oder weniger intensiv mit der Problematik der Gemeinnützigkeit auseinandergesetzt haben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre bei weiterer Erzielung erheblichen Eigenkapitals bzw. der Erwirtschaftung von Gewinnen, möglicherweise der Gemeinnützigkeitsstatus aus dem Gesellschaftsvertrag zu nehmen.

## 7. Status zum 31. Oktober 1995

Um möglichst zeitnahe und aktuelle Betriebskennziffern zur Verfügung stellen zu können, hat die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. eine Statusermittlung in Form einer Bilanz zum **31. Oktober 1995** bzw. in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1.1. bis 31.10.1995 erstellt.

Die Darstellung folgt den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes vom 31. Juli 1990 und gleicht im Aufbau den Rechnungsabschlüssen der letzten Wirtschaftsjahre.

Die nachfolgend dargestellten Beträge wurden ohne materiell-rechtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof übernommen.

Inhaltlich ist aus diesem "Zwischenergebnis des Rechnungswesens für 1995" eine weitere Verbesserung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ableitbar, wobei jedoch weiterhin auf die vorhin beschriebene Liquiditätsschwäche und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung hingewiesen werden muß.

Die Vorschläge des Landesrechnungshofes, etwa bezüglich der Aufstockung des Stammkapitals bzw. zur Möglichkeit der Eigenkapitalbildung bei der "gemeinnützigen" Kapitalgesellschaft bleiben somit weiter aufrecht.

Status zum 31. Oktober 1995

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. Rechte                 | 188.078,00       |
| 2. geleistete Anzahlungen | <u>75.000,00</u> |

263.078,00

II. Sachanlagen

|   |                     |
|---|---------------------|
| 1. bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund | 59.244.866,86       |
| 2. unbebaute Grundstücke                            | 5.026.878,00        |
| 3. Maschinen und maschinelle Anlagen                | 1.822.968,21        |
| 4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung    | 1.493.133,00        |
| 5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau        | <u>2.114.805,76</u> |

69.702.651,83

III. Finanzanlagen

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| 1. Beteiligungen | 1,00                  |
| 2. Ausleihungen  | <u>110.401.198,00</u> |

110.401.199,00

180.366.928,83

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. fertige Erzeugnisse und Waren | 1.311.701,00      |
| 2. geleistete Anzahlungen        | <u>600.000,00</u> |

1.911.701,00

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

|  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen    | 2.006.399,17        |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | <u>2.023.845,48</u> |

4.030.244,65

III. Kassenbestand, Guthaben bei Banken

3.503.029,67

9.444.975,32

C. Rechnungsabgrenzungsposten

24.978,45  
189.836.882,60

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Stammkapital

2.222.220,00

II. Gewinnrücklagen

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| 1. gesetzliche Rücklage | 222.222,00          |
| 2. freie Rücklage       | <u>9.300.000,00</u> |

9.522.222,00

III. Bilanzgewinn

1.348.959,22

13.093.401,22

B. ungesteuerte Rücklagen  
Investitionsfreibeträge

1.685.053,00

C. Rücklage zur besonderen Verwendung

3.250.000,00

D. Rückstellungen

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 498.532,00          |
| 2. sonstige Rückstellungen          | <u>1.001.587,00</u> |

1.500.119,00

1.500.119,00

E. Verbindlichkeiten

|   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken                           | 5.503.983,69        |
| 2. Verbindlichkeiten aus der Darlehensgewährung von Nichtbanken | 152.336.908,41      |
| 3. erhaltene Anzahlungen  | 408.500,00          |
| 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen             | 2.114.887,88        |
| 5. sonstige Verbindlichkeiten                                   | <u>6.254.073,40</u> |

166.618.353,38

F. Rechnungsabgrenzungsposten

3.689.956,00

189.836.882,60

**Leibnitzerfeld  
Wasserversorgungsgesellschaft mbH**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1.1. bis 31.10.1995**

|  |                      |                            |
|--|----------------------|----------------------------|
| 1. Umsatzerlöse  |                      | 15.355.113,24              |
| 2. im Anlagevermögen berücksichtigte Eigenleistungen   |                      | 0,00                       |
| 3. sonstige betriebliche Erträge   |                      |                            |
| a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen  | 22.727,27            |                            |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen  | 0,00                 |                            |
| c) übrige  | <u>58.718,00</u>     |                            |
|  |                      | 81.445,27                  |
| 4. Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen  |                      | -4.082.558,63              |
| 5. Personalaufwand   |                      |                            |
| a) Löhne   | -1.779.826,16        |                            |
| b) Gehälter  | -2.912.503,11        |                            |
| c) Aufwendungen für Abfertigungen  | 0,00                 |                            |
| d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -1.054.198,63        |                            |
| e) sonstige Sozialaufwendungen   | <u>-90.667,33</u>    |                            |
|  |                      | -5.837.195,23              |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen  |                      | 0,00                       |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen  |                      |                            |
| a) Steuern   | -56.298,50           |                            |
| b) übrige  | <u>-4.445.868,32</u> |                            |
|  |                      | -4.502.166,82              |
| <b>8. Betriebserfolg</b><br>(Zwischensumme aus Z 1 bis 7)  |                      | <u>1.014.637,83</u>        |
| 9. Zinsenerträge und ähnliche Erträge  |                      | 1.647.938,63               |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen   |                      | <u>-2.334.568,49</u>       |
| <b>11. Finanzerfolg</b><br>(Zwischensumme aus Z 9 bis 10)  |                      | <u>-686.629,86</u>         |
| <b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuß</b>  |                      | 328.007,97                 |
| 13. Gewinnvortrag  |                      | <u>1.020.951,25</u>        |
| <b>BILANZGEWINN</b>  |                      | <u><u>1.348.959,22</u></u> |

Leibnitz, am 06.12.1995

Der Geschäftsführer

Ing. Walter Ultes e.h.

## V. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN AKTIVITÄTEN DES Ges.mbH.

### 1. Aufsichtsrat und Generalversammlung

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages - als Errichtungsdatum ist der 25. Oktober 1973 festzustellen - werden die Geschäfte der Gesellschaft sowie deren Aktivitäten, im Innenverhältnis wie auch nach außen, grundsätzlich von den Organen

- **Generalversammlung** (§ 10 des Gesellschaftsvertrages)
- **Aufsichtsrat** (§ 10 bzw. 12a nachträglich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen) und
- **Geschäftsführer(n)** (ebenfalls § 10 des Gesellschaftsvertrages) besorgt.

Seit der Gründung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. wurden bis Ende 1995 insgesamt 50 außerordentliche Generalversammlungen und 42 ordentliche Generalversammlungen einberufen.

Der Aufsichtsrat der Ges.mbH. trat seit seiner Konstituierung im September 1987 bis Jahresende 1995 zu insgesamt 39 Sitzungen zusammen.

Desweiteren sind Generalversammlung und Aufsichtsrat, meist einmal pro Jahr, zu gemeinsamen Sitzungen zusammengetreten.

Diese feststellbar hohe Anzahl von Sitzungen der Organe der Gesellschaft (Aufsichtsrat und Generalversammlung) sind in den letzten Jahren durchschnittlich vier bis sechsmal jährlich, vereinzelt auch häufiger zusammenge-

treten) ist positiv zu bewerten und bringt für das Betriebsgeschehen des Unternehmens nach Ansicht des Landesrechnungshofes insgesamt Vorteile:

- Durch die relative Kurzfristigkeit der Sitzungstermine sind die Verantwortungsträger der Gesellschaft aktuell informiert und können somit auch kurzfristig in Entscheidungen eingreifen oder solche herbeiführen.
- Aus den gleichen Gründen der Kurzfristigkeit sind die Organe auch sehr umfangreich über alle wesentlichen Betriebsabläufe und die Mehrzahl der Geschäftsfälle informiert.
- Entscheidungsfindungen können gründlich vorbereitet und ausdiskutiert werden; ad hoc-Entscheidungen sind somit weitestgehend vermeidbar.
- Der große Kreis an Informationsträgern ist nahezu ident mit dem der Entscheidungsträger; dadurch liegt auch die Verantwortlichkeit, dem Gesellschaftsrecht entsprechend, in vollem Umfang bei den Organen der Gesellschaft.
- Letztendlich gibt auch das kollektive Entscheiden aller Organe der Gesellschaft wesentlich weniger Gelegenheit und Angriffsflächen für Fehlentscheidungen und Mißstimmung unter den einzelnen Verantwortungsträgern. Mehrmals jährlich stattfindende Generalversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen bringen mehr Informationsstand und größere Aktualität als Mitgliederversammlungen von Verbänden oder Genossenschaften, die nur einmal jährlich abgehalten werden.



Aus der stichprobenweise vorgenommenen Einsicht in die vorgelegten Sitzungsprotokolle (ab 1991) sind folgende Schwerpunkte zu behandelten Themen erkennbar:

Aufsichtsrat:

- Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung (hinsichtlich Aufsichtsrat, Geschäftsführer u.a.m.).
- Beratung und Erarbeitung diverser Verträge mit Geschäftspartnern

z.B. Lieferverträge mit dem WV-GSO  
 Lieferverträge zur Wasserversorgung neuer Abnehmergemeinden  
 Erarbeitung von Konzepten zum Abbau der Kreditrückstände beim UWWF u.a.m.

- Ermittlung der Kostenverteilung und der Kostenträger bei neuen Projekten
- Personalentscheidungen
- Kontaktpflege mit den Abnehmergemeinden  
 wobei die Schwerpunkte Haftungserklärungen mit UWWF, Kostenübernahme von gemeinsamen Anlagen, Kosten der sogenannten "Studie" u.a.m. festzustellen waren
- Ermittlung der sogenannten Bereitstellungspreise, der Wasserpreise, u.a.m.
- Gewinnverwendung, Bildung von Gewinnrücklagen, vor allem das Problem der Gemeinnützigkeit
- Programmerstellung für Investitionen  
 u.a.m.

Die Generalversammlung hat sich in ihren Sitzungen grundsätzlich und vorwiegend mit den vom Aufsichtsrat

aufbereiteten und zur Beschlußfassung vorgeschlagenen Themen befaßt.

Als von wirtschaftlicher Bedeutung sind bei diesen Entscheidungen vor allem:

- die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Wirtschaftsjahre
- die Festlegung der zu verrechnenden Wasserpreise
- die Festlegung der Bereitstellungspreise
- die Festlegungen hinsichtlich zukünftiger Bau- und Investitionsprogramme zu werten.

Auf folgende Entscheidungen der Gesellschafterorgane bzw. deren Folgen ist näher einzugehen:

## **2. Ermittlung des Wasserpreises - Wasserpreiskalkulation**

Der "Kaufmann" Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. ermittelt alljährlich den an seine Kunden weiterzuverrechnenden Wasserpreis mittels Kalkulation. Mit der Erstellung dieser Kalkulation, die ausschließlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgenommen wird, wird jeweils ein Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Kalkulationsgrundlagen sind alljährlich die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sowie sämtliche relevanten Aufzeichnungen und Bücher des Rechnungswesens.

Erläuternde Auskünfte werden vom Geschäftsführer und den zuständigen Sachbearbeitern erteilt.

Bei der Ermittlung des Wasserpreises ist der Wirtschaftsprüfer von folgenden Sachverhalten ausgegangen:

- Zwei unterschiedliche Versorgungsbereiche
- Direkte zurechenbare Aufwendungen bzw.
- umgelegte Aufwendungen
- Bereitstellungspreise
- Wasserabgabemenge
- Leitungsverluste

Die folgende auszugsweise und beispielhafte Wiedergabe einer Wasserpreis-Kalkulation kann sehr anschaulich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens wiedergeben. Die Einzelergebnisse der Berechnungen sind als durchaus brauchbare Betriebskennziffern zu werten.

Als Beispiel wurde die Kalkulation für 1996 gewählt, die Berechnungsbasis wurde dem Rechnungswesen 1994 entnommen.

Der Versorgungsbereich der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH., ist, wie vorhin angeführt, zweigeteilt.

Dem sogenannten **Altversorgungsbereich** gehören die Gemeindegebiete der Stadt Leibnitz, von Kaindorf, Wagna, Tillmitsch, Gralla und teilweise Seggauberg an.

Der zweite Versorgungsberich umfaßt die **übrigen Abnehmergemeinden** sowie einzelne sogenannte **Großabnehmer**.

Bei der durchgeführten Kalkulation wurden die **direkt zurechenbaren** Aufwendungen dem Altversorgungsbereich zugeordnet und sämtliche verbleibenden Aufwendungen im

Verhältnis der Wasserförderung sowohl auf den Altversorgungsbereich wie auch auf die Großabnehmer und die übrigen Gemeindebereiche **umgelegt**.

Kalkulationselemente waren darüberhinaus Erhöhungen der Kosten, sowohl im Personalaufwandsbereich, wie auch inflationsbedingte Kostensteigerungen und potentiell Kosteneinsparungspotential.

In den Erläuterungen merkt der Wirtschaftsprüfer an, daß er, in Übereinstimmung mit der im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, die Abschreibungen der Wirtschaftsgüter von den seinerzeitigen Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht von den Wiederbeschaffungskosten angesetzt hat. Desweiteren wurden in die Kalkulation keine Eigenkapitalzinsen aufgenommen.

Als Aufteilungsschlüssel der aufzuteilenden Aufwendungen dient die geförderte Wassermenge, wobei Leitungsverluste Berücksichtigung finden.

Die Leitungsverluste werden im wesentlichen auf Zählerdifferenzen, Hydrantenentnahmen, Leitungsspülungen sowie Reinigungen von Hochbehältern zurückgeführt. Aufgrund der technischen Gegebenheiten wurden von diesen Leitungsverlusten 80 % dem Altversorgungsbereich und 20 % den übrigen Gemeinden und Großabnehmern zugeordnet.

Der **Aufteilungsschlüssel**, zwischen dem Altversorgungsbereich und den sonstigen Gemeinden und Großabnehmern ergibt sich somit aus den Kalkulationselementen "Wasserabgabemenge und Leitungsverluste".

Der Wasserpreiskalkulation für 1996 wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1994 wie folgt zugrundegelegt:

| <b>Geschäftsjahr 1994</b>    |                            |   |           |
|------------------------------|----------------------------|---|-----------|
|                              | Altversorgungs-<br>bereich | sonstige Ge-<br>meinden und<br>Großabnehmer | Gesamt    |
| Wasserabgabe                 | 809.540                    | 1,009.242                                   | 1,818.782 |
| Leitungsverluste             | 190.123                    | 47.531                                      | 237.654   |
| gesamte Wasser-<br>förderung | 999.663                    | 1,056.773                                   | 2,056.436 |
| d.s.% (gerundet)             | 49 %                       | 51 %  | 100 %     |

Ein weiteres Kalkulationselement sind die sogenannten Bezugsgrößen. Der Ermittlung des Wasserpreises wurden die adaptierten Wasserabgabemengen - adaptiert um die gewährten Wassermengenrabatte zugrundegelegt:

| <b>Geschäftsjahr 1994</b> |                                 |  |           |
|---------------------------|---------------------------------|--|-----------|
|                           | Altver-<br>sorgungs-<br>bereich | sonstige<br>Gemeinden<br>und Groß-<br>abnehmer | Gesamt    |
| Wasserabgabe              | 809.540                         | 1,009.242                                      | 1,818.782 |
| abzüglich -<br>Rabatte    | -16.163                         | -532   | -16.695   |
| Bezugsgröße               | 793.377                         | 1,008.710                                      | 1,802.087 |

Die eigentliche Wasserpreiskalkulation basiert, wie auf der nachfolgenden Darstellung ersichtlich ist, auf den in Schillingwerten ausgedrückten direkt zurechenbaren Aufwendungen, den aufzuteilenden Aufwendungen sowie den Erlöselementen Zählermiete, Bereitstellungspreise und Nebenerlöse.

Auch diese Kostenelemente sind dem Rechnungswesen für das Geschäftsjahr 1994 entnommen.

## Kalkulation für 1996:

|  | Altversorgungsbereich           | sonstige Gemeinden<br>und Großabnehmer | Gesamt                          |
|--|---------------------------------|--|---------------------------------|
| direkt zurechenbare Aufwendungen           | S 2,811.441,-                   | 0,-                                    | S 2,811.441,-                   |
| aufzuteilende Aufwendungen                 | <u>S 10,260.487,-</u><br>(49 %) | <u>S 10,679.281,-</u><br>(51%)         | <u>S 20,939.768,-</u><br>(100%) |
| Gesamtaufwendungen                         | S 13,071.928,-                  | S 10,679.281,-                         | S 23,751.209,-                  |
| abzüglich                                  |                                 |  |                                 |
| - durch Zählermieten gedeckte Aufwendungen | -S 748.744,-                    | -S 32.784,-                            | -S 781.528,-                    |
| - Bereitstellungspreise                    | 0,-                             | -S 1,200.000,-                         | -S 1,200.000,-                  |
| - Nebenerlöse                              | <u>-S 2,781.179,-</u><br>(49%)  | <u>-S 2,894.696,-</u><br>(51%)         | <u>-S 5,675.875,-</u><br>(100%) |
| zu verrechnende Gesamtaufwendungen         | S 9,542.005,-                   | S 6,551.801,-                          | S 16,093.806,-                  |
| Bezugsgröße                                | 793.377 m <sup>3</sup>          | 1.008.710 m <sup>3</sup>               | 1.802.087,-                     |
| <b>Wasserpreis</b>                         | <b>S 12,00/m<sup>3</sup></b>    | <b>S 6,50/m<sup>3</sup></b>            |                                 |

Das Ergebnis dieser Kalkulation ist, wie aufgrund der oa. Darstellung ersichtlich ist, der **Wasserpreis**.

Für das Jahr 1996 wurde demnach der Wasserpreis im Altversorgungsbereich mit S 12,--/pro m<sup>3</sup>, für die Großabnehmer und die sonstigen Gemeinden mit S 6,50/pro m<sup>3</sup> kalkuliert.

Um diesen enormen Unterschied erklärlich zu machen, erscheint es notwendig auf ein Kalkulationselement, nämlich den sogenannten **Bereitstellungspreis** näher einzugehen.

### 3. Bereitstellungspreis

Auf Beschluß ihrer Organe - Aufsichtsrat und Generalversammlung - verrechnet die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. an ihre Abnehmergemeinden (außerhalb des Altversorgungsbereiches) und Großabnehmer den sogenannten Wasserbereitstellungspreis. Dieser Bereitstellungspreis ist dem Grunde nach ein fixer Bestandteil des Wasserpreises und dient im ganzen Preissystem zur Abdeckung der Fixkosten.

Kostenelemente dieses Bereitstellungspreises sind:

- Miete für Brunnenanlagen im Besitz der Stadtgemeinde Leibnitz
- Errichtungskostenanteile für die eigenen Brunnenanlagen der Ges.mbH.
- Energiekosten
- Wartungskosten der Anlagen
- Instandhaltungskosten der Anlagen
- Anteilige der Kosten der Zentrale (Werkstätte, Zentralgebäude, Fuhrpark).

Die Berechnung des Bereitstellungspreises erfolgt aus der Summe der Jahreskosten im Verhältnis zur bereitgestellten Wassermenge, vervielfacht um die Liter pro Sekunde.

Die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. ist auf der Grundlage von Wasserrechtsbescheiden verpflichtet, den von ihr versorgten Abnehmergemeinden den Bezug über



eine bestimmte Wassermenge zu garantieren. Das Versorgungsunternehmen hat demnach die Verpflichtung, jederzeit, auch in verbrauchsintensiven Perioden, die von den Gemeinden erwünschte Spitzenabdeckung zu gewährleisten. Für das Versorgungsunternehmen bedeutet dies, daß die zentralen Anlagen und die Versorgungsleitungen auf das Maß des Spitzenbedarfes auszurichten sind.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird durch die Vorschreibung des Bereitstellungspreises gewährleistet, daß auch bei sinkendem bzw. bei witterungsbedingt rückläufigem Wasserverbrauch mit dem kalkulierten Wasserpreis das Auslangen gefunden werden kann und größere Preisschwankungen vermieden werden können.

Mit einer Ausnahme (Gemeinde Empersdorf) wird der vorgeschriebene Bereitstellungspreis von allen Abnehmergemeinden und Großabnehmern entrichtet.

#### **4. "Wasserpreis - Wasserzins"**

In der Folge werden Feststellungen zur Differenzierung der Begriffes "**Wasserpreis**", der als kaufmännisches Element des Versorgungsunternehmens zu werten ist und dem Begriff "**Wasserzins**", der als Gebühr von einem Hoheitsträger zur Vorschreibung gelangt, getroffen.

Die stichprobenweise Prüfung der Sitzungsprotokolle der Organe Aufsichtsrat und Generalversammlung der Ges.m.b.H. gibt Anlaß dafür, auf offensichtlich immer noch vorhandene Definitionsschwierigkeiten beim Umgang

mit den obengenannten Begriffen durch die Verantwortungsträger der Ges.mbH. einerseits und die Gremien der Gesellschaftergemeinschaft Stadt Leibnitz andererseits, hinzuweisen.

Konkreter Anhaltspunkt für das offensichtliche Bestehen von Auffassungs- und Definitionsschwierigkeiten sind zum Beispiel Art und Umstand, wie im Jahre 1994 der Wasserpreis für die Endabnehmer im sogenannten "Altversorgungsbereich" festgesetzt wurde.

Nach einer sorgfältigen, nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgenommenen Wasserpreiskalkulation, mit deren Erstellung ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wurde, haben die Organe der Ges.mbH., Aufsichtsrat und Generalversammlung, Mitte 1994, Beschlüsse über den von ihrem Unternehmen zu verrechnenden Wasserpreis im Altversorgungsbereich gefaßt.

Dieser Wasserpreis wurde mit S 12,18 festgesetzt und beinhaltete eine Kostendeckung laut Kalkulation von S 11,80, die darüberhinausgehende Preiskomponente sollte einer bescheidenen Gewinn- bzw. Eigenkapitalbildung dienen.

Mit dieser Wasserpreisfestsetzung hatte die "Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH." in ihrer Eigenschaft als eigenständiger und eigenverantwortlicher Kaufmann eine wirtschaftliche Entscheidung getroffen, die **grundsätzlich nur von ihr** zu treffen war.

Die folgende Vorgangsweise der Organe der Ges.mbH. erscheint daher nicht verständlich.

In der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Generalversammlung vom 22. Juli wurde beschlossen, daß Ergebnis der Wasserpreisermittlung der Ges.mbH. dem Gemeinderat der Stadt Leibnitz "vorzulegen".

Der Gemeinderat der Stadt Leibnitz faßte daraufhin einen Mehrheitsbeschluß (ÖVP-Fraktion), wonach die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. verhalten wurde, im Versorgungsbereich der Stadt Leibnitz auf den kostendeckenden Wasserpreis (S 11,80) zurückzugehen und diesen den Endabnehmern vorzuschreiben.

Anzuführen ist hiezu, daß die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. seit Beginn 1994 für alle Endverbraucher des sogenannten Altversorgungsbereiches (Leibnitz, Wagna, Gralla, Seggauberg etc.) die "Wasserabrechnungen" **im eigenen Namen** durchführt (Beilage 3). Die Endabnehmer im Altversorgungsbereich treten daher zivilrechtlich mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. in Rechtsbeziehung und nicht mit der Stadt Leibnitz.

Aufgrund dieser Sachverhalte ist zusammenfassend folgendes festzustellen:

- Wie im Zuge des mündlichen Prüfungsverfahrens festzustellen war, hatte der Gemeinderat der Stadt Leibnitz gemäß § 40 Gemeindeordnung bzw. gemäß dem Steiermär-

kischen Wasserleitungsgesetz 1971 bereits ab dem Jahre 1977 eine Wasserleitungsordnung beschlossen. Zudem wurde von der Stadtgemeinde Leibnitz im Jahre 1988 eine Gebührenordnung erlassen, der zufolge von der Stadt Leibnitz sowohl ein Wasserzins wie auch Anschlußgebühren, Zählergebühren, etc. erhoben werden können (Beilage 4).

Da ein Delegieren von "Gebühren" von einer Gebietskörperschaft an einen Kaufmann rechtlich zumindest ungesichert erscheint, ist die derzeit gängige Praxis der Verrechnung des Wasserpreises im sogenannten Altversorgungsbereich der Stadt Leibnitz zivilrechtlich bedenklich.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, die Verrechnung des Wasserpreises ehestmöglich in rechtlich klarer Form durchzuführen.

- Der Landesrechnungshof wiederholt seine schon im Zuge der Prüfung aus 1991/92 getroffenen Feststellungen, wonach die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mBH. als Kapitalgesellschaft, als Vollkaufmann und juristische Person mit völlig eigenständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Als Körperschaft des privaten Rechts ist sie - völlig losgelöst von ihren Mitgliedern und Gesellschaftern - selbständig handlungs- und entscheidungsfähig.

Sie ist ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten und besitzt zudem eigenständige Parteifähigkeit.

Die **entscheidungstragende** Befassung von Gremien eines Gesellschafters - GR der Stadt Leibnitz - mit Beschlüssen und Festlegungen der Organe der Gesellschaft, erscheint daher weder handelsrechtlich noch zivilrechtlich gesichert.

Problematisch erscheinen Entscheidungen, wie sie vom Gemeinderat der Stadt Leibnitz getroffen wurden vor allem dann, wenn sie in die wirtschaftlichen Belange - Minderung der Einnahmen durch zu niedrige Verkaufspreise - eines außenstehenden Dritten, den selbständigen Kaufmann Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. eingreifen. Problematisch erscheint aber auch der Umstand, daß sich dieser Dritte, der selbständige Kaufmann diesem "Eingriff" nicht widersetzt.

## 5. Feststellungen zur Diskussion einer allfälligen Fusion mit dem Wasserverband Grenzland-Südost

Wertet man die in den diversen Sitzungsprotokollen festgehaltenen Diskussionspunkte als Beurteilungsmaßstab für die Aktivitäten von Gesellschafterorganen, so ist bei der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. eine etwas stärkere Befassung mit dem Thema "Fusion" festzustellen, als dies beim potentiellen Partner, dem Wasserverband Grenzland-Südost der Fall war.

Neben der geographischen Nähe sind diese beiden Wasserversorgungsunternehmen schon traditionell, aus historischem Wachstum und durch enge betriebliche und wirtschaftliche Kontakte, näher miteinander verbunden.

Solange der Wasserverband Grenzland-Südost in seiner "Eigenproduktion" von Trinkwasser nur auf bescheidene Erschließungen zurückgreifen konnte, die nicht einmal die Leitungsverluste zu decken vermochten, mußte nahezu der gesamte, zum Verkauf gelangende Wassereinsatz, von Leibnitz bezogen werden.

Diese Abhängigkeit und Zusammenarbeit fand beim Wasserverband GSO sogar in dessen Satzungen ihren Niederschlag und konnte erst durch die vorzeitige Lösung eines mit Leibnitz abgeschlossenen Liefervertrages (20 l/sec.) Ende 1991 gelockert werden.

Auch bei der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. muß, wie beim WVGSO festgehalten werden, daß die

"Fusion" keine feste Zielsetzung der Gesellschaft war und es in der Jetztzeit nicht mehr ist.

Vielmehr war ein etwaiger Zusammenschluß ein von den Vertretern der Österreichischen Kommunalkredit-AG in diverse Sanierungsdiskussionen eingebrachter Gedanke. Mit beiden Versorgungsunternehmen war der Förderungsgeber ÖKK-AG durch gleichartige Themenstellungen wie z.B. Kreditabschichtungen, Nachlaß von Verzugszinsen etc., in Verbindung. Beide hatten, wenn auch zeitlich unterschiedlich, wirtschaftliche Probleme zu lösen.

Die Organe der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. befaßten sich mit der Idee einer etwaigen Vergrößerung ihres Unternehmens offensichtlich auch deshalb etwa näher, weil es ihrem Unternehmen in den letzten Jahren doch gelungen war, die seinerzeit merkbar negative wirtschaftliche Situation deutlich zu verbessern.

Zudem wurde in der Möglichkeit, die reichlich vorhandenen Wasserförderreserven in einem erweiterten Unternehmen günstig absetzen zu können, als große Chance der wirtschaftlichen Sicherstellung bezeichnet.

Anders als beim WV-GSO, aus dessen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen keine nähere Befassung der zuständigen Gremien (Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung) mit diesem Thema erkennbar war, hat sich der Aufsichtsrat der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. mehrmals damit befaßt.

Besonders dem Protokoll der 35. Aufsichtsratssitzung vom 19. Dezember 1994 ist in einem, über fünf Seiten Mitschrift führenden Tagesordnungspunkt des Geschäftsführers mit dem Titel "Bericht des Geschäftsführers über die zukünftige Entwicklung LFWV und WV-Grenzland-Südost Zustimmung über die weitere Vorgangsweise" eine äußerst intensive Diskussion zu diesem Thema zu entnehmen.

Dieser hier zitierte Bericht des Geschäftsführers enthält u.a. folgende bemerkenswerte Aussagen:

*"....Es gibt Bestrebungen in der Wasserversorgung, daß große Unternehmungen (wie z.B. Stadtwerke Graz) eine Ausweitung der Wasserversorgung anstreben und ist diese Entwicklung auf den Beitritt Österreichs zur EU zurückzuführen.*

*Im Josef-Krainer-Haus wurde ein Symposium über die Thematik "Wasserversorgung im europäischen Raum" abgehalten. Es wurde im Rahmen dieser Veranstaltung dargestellt, daß mit dem Element "Wasser" in Zukunft sparsamer umgegangen werden muß und wird das "Wasser" in Zukunft einen gewaltigen wirtschaftlichen Faktor darstellen.*

*In weiterer Folge wird ausgeführt, daß am 9. November 1994 von Herrn Gen.Dir.Dr.Prammer die Einladung zu einem Besprechungstermin in Wien erfolgte. Bei diesem Gespräch wurde dargelegt, wie man dem Wasserverband Grenzland-Südost Hilfestellung leisten könnte.....*

*...Bei der Besprechung in Wien, bei welcher die Vertreter des WVB Grenzland Südost anwesend waren, hat sich herauskristallisiert, daß Herr Gen.Dir.Dr.Prammer den Vorschlag unterbreitet, daß die Leibnitzerfeld Fusionsverhandlungen mit dem WVB Grenzland Südost führen soll.....*



....da die oberste Förderbehörde die Meinung vertritt hier eine Fusion der beiden Unternehmungen anzustreben, hätte die Leibnitzerfeld die Möglichkeit, für die Gemeinden im süd- und südoststeirischen Raum eigenständig zu agieren...

Der WVB Grenzland Südost ist durch Investitionstätigkeiten in finanzielle Schwierigkeiten geraten und zwar verfügt der Verband über wenig eigene Wasservorkommen und muß daher den Großteil an Wasser zukaufen, wobei in einzelnen Gemeinden kein Anschlußzwang herrscht....

.....Die Überlegung ist nun, daß im Falle einer Übernahme eine vernünftige Gesellschaftsform gewählt werden muß und in keinem Fall ein Risiko oder eine Kostenbelastung für die bestehende Gesellschaft erfolgen darf.

Eine mögliche Lösung wäre, die Aufnahme des Verbandes, d.h. die Verbandsgemeinden müßten Gesellschaftsanteile erkaufen.

Die Verbandsgemeinden müssen beim WVB Grenzland Südost Mitgliedsbeiträge bezahlen und wäre ein fünffacher Jahreswert der Mitgliedsbeiträge ein vernünftiger Kapitalanteil je Gemeinde als Gesellschaftsanteil (in Summe rd. öS 20 Mio.).

Es wäre jedoch unbedingt zu beachten, daß die Mehrheit der bisherigen Hauptgesellschafter gewährleistet bleibt, d.h. um die Kapitalverhältnisse richtig darzustellen, müßte von der Stadtgemeinde Leibnitz auch eine Kapitalerhöhung erfolgen....

...Es wäre die große Chance, hier eine Gesellschaft aufzubauen ohne wesentliches Risiko, welche in ca. 10 Jahren auf gesunden Beinen steht.

Bezüglich der zusätzlich benötigten Wassermenge führt der Geschäftsführer aus, daß eine Konsensmenge von 150 l/sec vorhanden ist und ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 53 l/sec gegeben ist, d.h. die Quantität aber auch die Qualität stellt für die Leibnitzerfeld kein Problem dar....

.....Der Geschäftsführer verweist darauf, daß in der heutigen Sitzung über diese Thematik keine Entscheidung

fallen wird, sondern lediglich eine Meinungsäußerung des Aufsichtsrates, d.h. eine Zustimmung zur Verhandlungsaufnahme durch den Geschäftsführer mit dem WVB Grenzland Südost...

...Der Aufsichtsrat erteilt die einstimmige Empfehlung an die Generalversammlung, den Geschäftsführer mit dem entsprechenden Pouvoir auszustatten, um mit dem WVB Grenzland Südost in Verhandlungen betreffend einer allfälligen Zusammenschließung einzutreten...."

Aufgrund der in einzelnen Schriftstücken, vor allem aber in diesem hier vorliegenden Aufsichtsratsprotokoll wiedergegebenen Aussagen sind zum Thema Fusion folgende Schlüsse zu ziehen:

- Aufgrund der in den letzten Wirtschaftsjahren feststellbaren Gesundung war offensichtlich vor allem seitens der Geschäftsführung die grundsätzliche Bereitschaft gewachsen, im immer mehr an Bedeutung gewinnenden Bereich der "Wasserversorgung" sowohl wirtschaftlich wie auch geographisch zu expandieren.
- Wie aus einzelnen Protokollpunkten ersichtlich ist, sollten derartige Expansionen möglichst risikoarm abgewickelt werden.
- Aufgrund der offensichtlich von seiten der ÖKK-AG kommenden Anregungen, war die grundsätzliche Befassung mit dem Gedanken an eine Fusion mit dem Wasserverband GSO für die Gesellschaft in Leibnitz zumindest zur Diskussionsreife gewachsen.
- Eine tiefergreifende Befassung bis in einzelne Gesellschaftsorgane wie dies hier beim Aufsichtsrat feststellbar ist, ist aber nur einseitig, nämlich

beim Leibnitzer Versorgungsunternehmen dokumentiert.

Beim potentiellen Partner WVGSO waren nur einzelne Kontaktgespräche und hier wiederum nur solche von einzelnen Verantwortungsträgern (Geschäftsführer, Obmann) mit mehreren Fusionsinteressenten (Stewag, Grazer Stadtwerke AG, Leibnitzerfeld-Ges.mbH) flüchtig dokumentiert.

- So sehr das hier vorliegende Diskussionsprotokoll auch ins Detail gehende Fragenkomplexe wie Gesellschaftsform  $\Rightarrow$  Ges.mbH  
Hauptgesellschafter  $\Rightarrow$  muß Stadt Leibnitz bleiben  
Mitgliedsbeiträge  
Wasserressourcen  
Konsensmengen etc.  
widerspiegelt, muß doch festgehalten werden, daß es sich hierbei ausschließlich um eine einseitige und nur in einem Gremium der Gesellschaft stattgehabte informative Meinungswiedergabe, ohne realistische wirtschaftliche Konsequenz handelt.
- Als Resümee ist festzustellen, dies dürfte auch in der nicht allzugroßen Bereitschaft des WV-GSO sich mit der Leibnitzerfeld Ges.mbH. zu fusionieren gelegen sein, daß es zu keinerlei weiteren Verhandlungen gekommen ist und auch sonst keinerlei Maßnahmen gesetzt wurden, die auf eine allfällige Fusion hinzielen würden.

Zumindest in naheliegenden Zeiträumen ist somit eine Fusion Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. und Wasserverband Grenzland-Südost kein beachtenswertes Thema.

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die **Gebarung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.** geprüft.

Der Prüfungsauftrag wurde aufgrund eines Antrages von 21 Abgeordneten der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion erteilt. Dieser Antrag hatte die Zielsetzung, gemäß § 26 Abs. 2 Z.2 LRH-VG sowohl die **Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.** wie auch den Wasserverband Grenzland-Südost - vor deren allfälligen **Fusion** - einer Gebarungsprüfung zu unterziehen.

Die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. hat mit der Erklärung vom 12. Oktober 1994 der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof im Sinne des § 6 LRH-VG zugestimmt, womit die erforderlichen Voraussetzungen, dem oa. Antrag zu entsprechen, erfüllt waren.

Anzuführen ist, daß diese beiden Wasserversorgungsunternehmen jeweils getrennt einer Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof unterzogen wurden.

Im Zuge der Gebarungsprüfung beim Wasserverband Grenzland-Südost konnten keine nennenswerten Vorbereitungs-handlungen, die auf eine baldige Fusion hinweisen würden, erkannt werden. Dementgegen konnten bei der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. doch einige Aktivitäten von Gesellschafterorganen festgestellt werden, denen zufolge sich dieses Unternehmen sehr wohl

mit dem Thema Fusion mit dem potentiellen Partner Wasserverband Grenzland-Südost befaßt hatte.

Aus den einzelnen Sitzungsprotokollen des Aufsichtsrates wie auch aus niederschriftlich festgehaltenen Berichten des Geschäftsführers ist schlüssig abzuleiten, daß sich die Leibnitzerfeld-Ges.mbH., vor allem Ende 1994, sehr wohl mit dem Gedanken, eine etwaige Vergrößerung ihres Unternehmens durch den Zusammenschluß mit ihrem Hauptabnehmer an Trinkwasser, dem WV-GSO anzustreben, auseinandersetzte.

Die grundlegende Idee für einen etwaigen Zusammenschluß der beiden Wasserversorgungsunternehmen wurde von Vertretern der Österreichischen Kommunalkredit-AG. geboren, welche den Zusammenschluß in Sanierungsdiskussionen für den in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Wasserverband Grenzland-Südost eingebracht hatten. Die Organe der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungsges.mbH. befaßten sich mit der Möglichkeit einer Vergrößerung offensichtlich auch deshalb näher, weil es ihrem Unternehmen gelungen war, vor einigen Jahren sehr wohl noch latente wirtschaftliche Probleme zu meistern. Der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungsges.mbH. war es in den letzten Jahren gelungen, die wirtschaftliche Situation wesentlich zu verbessern.

Zudem wurde in der Möglichkeit die reichlich vorhandenen Wasserressourcen in einem erweiterten Unternehmen absetzen zu können, als große Chance der wirtschaftlichen Sicherstellung angesehen.

Nach den, vor allem Ende 1994 und auch Anfang 1995 feststellbaren Ambitionen für eine Fusion ist in letzter Zeit, vor allem ab Mitte 1995, **keine** weitere tiefergreifende Befassung der einzelnen Gesellschaftsorgane mit diesem Thema festzustellen. Dies dürfte wohl auch auf die nicht sehr große Bereitschaft des Wasserverbandes Grenzland-Südost, sich mit der Leibnitzerfeld-Ges.mbH. zu fusionieren, zurückzuführen sein.

Als Resümee ist somit festzuhalten, daß es im Prüfungszeitraum zu keinerlei weiteren Verhandlungen gekommen ist und auch ansonsten keine Maßnahmen gesetzt wurden, die auf eine baldige Fusion hinzielen würden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist somit in nächster Zeit die Diskussion um eine Fusion Leibnitzer-WV-Ges.mbH. und WV-GSO kein beachtenswertes Thema.

Die Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH. war bereits zweimal Gegenstand von Prüfungshandlungen durch den Landesrechnungshof. In betriebswirtschaftlicher Hinsicht ist vor allem auf den Bericht GZ. LRH 17 L 1-1991/5 hinzuweisen, in welchem ausführlich und umfangreich zu wesentlichen betriebswirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen welche das Unternehmen betreffen, Stellung genommen wurde.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Bericht aus 1991/92 eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen erstellt. Im Zuge der nunmehrigen Prüfung wurde ein besonderes Augenmerk auf die Reaktionen des Unternehmens

auf die seinerzeitig erfolgten Vorschläge gelegt und ist im gegenständlichen Bericht darauf näher eingegangen worden.

Der Landesrechnungshof hat in der gegenständlichen Gebarungsprüfung vor allem zu den Themenkreisen

- Kapitalausstattung und Liquiditätssituation der Ges.mbH.,
- Kapitalaufstockung durch die Gesellschaftergemeinden,
- permanente Unterdeckung des Stammkapitals,
- Problematik mit der im Gesellschaftsvertrag verankerten Gemeinnützigkeit,
- tatsächliche und versuchte Einflußnahme durch politische Institutionen aus dem Bereich der Gesellschaftergemeinden auf dem Geschäftsbetrieb

Stellung genommen. .

Zur Frage der Kapitalaufstockung ist festzustellen, daß sich die Gesellschafterorgane verstärkt auf die schon seinerzeitigen Vorschläge des Landesrechnungshofes eingestellt haben.

Wie aus den vorgelegten Sitzungsprotokollen hervorgeht, stellen Aufsichtsrat und Generalversammlung wiederholt fest, daß das Unternehmen zumindest seit 1990 permanent unter einer zu geringen Kapitalausstattung leidet.

Diese Feststellungen der Organe werden auch durch die bei Pflichtprüfungen des Wirtschaftsprüfers getroffenen Aussagen unterstützt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes läßt sich die Forderung nach einer ausreichenden Kapitalausstattung



beim vorliegenden Unternehmen, u.a. mit folgenden Argumenten begründen:

Der **Gesellschaftsvertrag** des Unternehmens hat in § 7 die Fragen des Stammkapitals zum Inhalt. Hier ist vertraglich verankert, daß die Finanzierung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und den Transport des Wassers durch die Verwendung von sogenannten **Eigenmitteln** zu erfolgen hat.

Der im Gesellschaftsvertrag angesprochene anteilige Einsatz von Eigenmitteln erscheint mehrfach problematisch.

Zum einen können "Eigenmittel" - ein Begriff der betriebswirtschaftlich nicht definiert ist - nur dann gebildet werden, wenn Gewinne erzielt werden; oder, wenn durch die Gesellschafter Kapitalaufstockungen vorgenommen werden.

Das Erwirtschaften von Gewinnen, eine Zielsetzung die im Wirtschaftsleben für eine Kapitalgesellschaft eine grundsätzliche Selbstverständlichkeit darstellen sollte, wird im vorliegenden Fall durch den im Gesellschaftsvertrag verankerten **Gemeinnützigkeitsstatus der Ges.mbH.** erschwert.

Auf die Widersprüchlichkeit der Begriffe "Kapitalgesellschaft" einerseits und "Gemeinnützigkeit" andererseits und die damit verbundene Problematik wird im Bericht näher eingegangen.

Weiters sind im vorliegenden Bericht konkrete Vorschläge für die praktische Durchführung der notwendigen Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter enthalten (Kapitel III).

Die wirtschaftliche Situation des geprüften Unternehmens ist, auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungsabschlüsse - im Vergleich zum seinerseitigen Prüfungs- und Beobachtungszeitraum - insgesamt als positiv zu bezeichnen.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. die Bilanzen der Jahre 1993 und 1994 (wie auch der Status für Jänner bis Oktober 1995) weisen erstmals Gewinne aus. Das "Eigenkapital" - als kumulierte Summe von Stammkapital, Gewinnrücklage, übrige Rücklagen und Bilanzgewinn - zeigt steigende Tendenz, das Fremdkapital fallende Tendenz.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist bei dieser insgesamt positiven Entwicklung festzustellen und darauf zu achten, daß bei der hier vorliegenden langfristigen Kapitalbindung nur bedingt von einer echten Verbesserung der Liquiditätssituation des Unternehmens gesprochen werden kann.

Der Mangel an kurzfristig verfügbarem, einsetzbarem Kapital läßt die geforderte Kapitalaufstockung weiterhin geboten erscheinen.

An der Schlußbesprechung vom 9. Mai 1996 haben teilgenommen:

Das zuständige Regierungsmitglied:

Landesrat Erich Pörtl

von seinem Büro: OAR Heinrich Glettler

von der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.:

Ing. Walter Ultes  
(Geschäftsführer)

Manfred Hölzl  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Dipl.-Ing. Günther Gaymeier  
(Aufsichtsrat)

Frau Mag. Christine Koller  
(Sprecherin der Generalversammlung für 1996)

Dipl.-Ing. Harald Antal  
(Generalversammlung)

Ing. Karl Altenburger  
(Generalversammlung)

von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion  
Fachabteilung IIIb:

WHR Dipl.-Ing. Dr. Roger  
Senarclens de Grancy

OBR Dipl.-Ing. Helmut Fetsch

vom Landesrechnungshof:

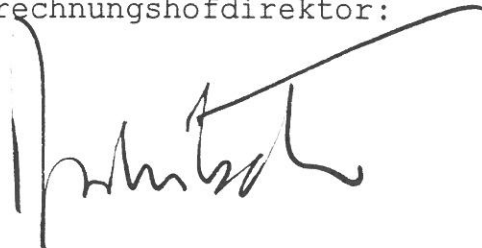
Landesrechnungshofdirektor  
HR Dr. Günther Grollitsch

Landesrechnungshofdirektorstv.  
WHR Dr. Hans Leikauf

Reg.Rat Horst Lehner

Graz, am 9. Mai 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Grollitsch)